

Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- §§ 1, 2, 3 Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- § 4 Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit
- § 5 Trägerschaft und Besorgung

Fachliche Ausrichtung

- § 6 Personal für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe
- § 7 Anerkennung von Ausbildungen
- § 8 Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit
- § 9 Statistik
- § 10 Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe
- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Auskunftsrechte
- § 13 Datenverwendung
- § 14 Sonderauskünfte
- § 15 Dokumentation
- § 16 Kinder- und Jugendanwaltschaft
- § 17 Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

2. Hauptstück

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt

Soziale Dienste

- § 18 Begriff
- § 19 Allgemeines
- § 20 Arten der Sozialen Dienste
- § 21 Erholungsaktionen
- § 22 Entgelt
- § 23 Praktische und wirtschaftliche Hilfen

2. Abschnitt

Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

- § 24 Gefährdungsabklärung
- § 25 Hilfeplanung
- § 26 Beteiligung
- § 27 Krisenzentren

3. Abschnitt

Erziehungshilfen

- § 28 Arten der Hilfen
- § 29 Unterstützung der Erziehung
- § 30 Volle Erziehung
- § 31 Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung
- § 32 Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
- § 33 Hilfen für junge Erwachsene
- § 34 Durchführung
- § 35 Vorläufige Kostentragung
- § 36 Kostentragung, Kostenersatz
- § 37 Übertragung von Rechtsansprüchen

4. Abschnitt

Pflegekinder und Pflegepersonen

- § 38 Begriff
- § 39 Vermittlung von Pflegeplätzen
- § 40 Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung
- § 41 Private Pflegeverhältnisse
- § 42 Pflegeaufsicht
- § 43 Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses
- § 44 Pflegekindergeld

5. Abschnitt

- § 45 Tagesbetreuung

6. Abschnitt

Sozialpädagogische Einrichtungen

- § 46 Bewilligung
- § 47 Aufsicht und Widerruf der Bewilligung
- § 48 Meldepflicht

7. Abschnitt

Mitwirkung an der Adoption

- § 49 Grundsätze
- § 50 Mitwirkung an der Adoption im Inland
- § 51 Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption
- § 52 Eignungsbeurteilung

3. Hauptstück

- § 53 Strafbestimmungen
- § 54 Abgabenbefreiung
- § 55 Verweisungen auf Bundesgesetze, Staatsverträge und Richtlinien der Europäischen Union
- § 56 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 57 In-Kraft-Treten

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1. (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierbei sind die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 (UN-Kinderrechtskonvention), umzusetzen.

(2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen.

(3) Eltern und andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung zu unterstützen und das soziale Umfeld ist zu stärken.

(4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.

(5) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem sowie mit Behörden und Gerichten.

§ 2. Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz sind folgende Ziele zu verfolgen:

1. Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung,
2. Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern für ihre Aufgaben,
3. Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung,
4. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung,
5. Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie im Interesse des Kindeswohles, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen.

§ 3. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat folgende Aufgaben im erforderlichen Ausmaß zu besorgen:

1. Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
2. Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen,
3. Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen,
4. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung,
5. Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung,

6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen,
7. Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen,
8. Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe sowie
9. Bewusstseinsbildung zu den Kinderrechten.

(2) Bei der Umsetzung der Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch Dienste in den Herkunftssprachen angeboten werden.

Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit

§ 4. (1) Für die Erbringung der Leistung ist der Wiener Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, wenn die betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, werdenden Eltern, Pflegepersonen oder Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen ihren Aufenthalt in Wien haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Wiener Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, wenn die erforderliche Maßnahme in Wien zu setzen ist. Der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ist zu verständigen.

(3) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes oder des (gewöhnlichen) Aufenthalts geht die Zuständigkeit an den anderen Kinder- und Jugendhilfeträger über. Kein Zuständigkeitswechsel tritt ein, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland oder im Ausland aufhalten und wichtige Gründe nicht dafür sprechen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger, der von Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Trägerschaft und Besorgung

§ 5. (1) Die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt der Landesregierung und dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Durchführung folgender Aufgaben obliegt der Landesregierung:

1. fachliche Beaufsichtigung der gesamten Tätigkeit des Magistrates in der Kinder- und Jugendhilfe,
2. fachliche Aus- und Fortbildung des in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personals, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Schulbehörden stehende schulmäßige Ausbildung handelt,
3. Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption,
4. Anerkennung und fachliche Beaufsichtigung von Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 10,
5. Planung der allgemeinen Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind,
6. Anregung und Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie
7. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Im Übrigen obliegt die Durchführung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dem Magistrat.

Fachliche Ausrichtung

Personal für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

§ 6. (1) Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist von Fachkräften durchzuführen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu erbringen.

(2) Mit Aufgaben der Rechtsvertretung in Unterhalts- und Abstammungsangelegenheiten dürfen nur Bedienstete (Rechtsvertreterinnen oder Rechtsvertreter) betraut werden, die die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

(3) Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit,
2. Absolventinnen und Absolventen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

(4) Psychologinnen und Psychologen, die in der Beratung und Diagnostik von Minderjährigen tätig sind, müssen selbstständige berufsberechtigte Klinische Psychologinnen oder Klinische Psychologen oder Gesundheitspsychologinnen oder Gesundheitspsychologen sein oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung aufweisen.

(5) Mit Aufgaben der Sozialpädagogik dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialpädagogik,
2. zur Betreuung von Minderjährigen mit Behinderungen neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auch Absolventinnen und Absolventen einer in der Republik Österreich anerkannten Ausbildung zur diplomierten Sozialbetreuerin (diplomierte Behindertenpädagogin) oder zum diplomierten Sozialbetreuer (diplomierter Behindertenpädagoge),
3. Absolventinnen und Absolventen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für den Zeitraum von fünf Jahren beschäftigt werden, sofern sie sich berufsbegleitend der erforderlichen Ausbildung unterziehen. Die Ausbildung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen.

(6) Für andere als die in den Abs. 2 bis 6 angeführten Tätigkeitsbereiche ist die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(7) Für die in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätigen Bediensteten ist Supervision anzubieten, insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben.

(8) Die Landesregierung hat durch entsprechende Richtlinien dafür zu sorgen, dass für das mit Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe befasste Personal eine entsprechende Aus- und

Fortbildung erfolgt. Diese hat die Erfordernisse der Praxis sowie die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze der jeweiligen Fachgebiete zu berücksichtigen.

(9) Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die zumindest fünf Jahre im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig waren, können nach Absolvierung eines Fortbildungskurses im jeweils anderen Arbeitsbereich eingesetzt werden. Der Fortbildungskurs hat zumindest 300 Unterrichtseinheiten und 40 Stunden Praxis zu enthalten.

Anerkennung von Ausbildungen

§ 7. (1) Folgende Ausbildungen gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 und § 6 Abs. 6 Z 3 werden vom Magistrat gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Mitgliedsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden,
2. Ausbildungen eines anderen Staates, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration die selben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgerinnen und österreichischen Staatsbürgern,
3. Ausbildungen von Drittstaatsangehörigen, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(2) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die antragstellende Person die fehlende Qualifikation nach ihrer Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Beim Nachweis von Rechtskenntnissen hat die Behörde die Art des Nachweises vorzuschreiben. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.

(3) Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(4) Ausbildungen, die vom Magistrat nicht anerkannt werden können, sind nur dann gleichwertig, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

§ 8. (1) In Ergänzung zu den Aufgaben der Landesregierung gemäß § 5 Abs. 2 Z 5, 6 und 7 obliegt dem Magistrat Wien

1. Planung konkreter Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind,
2. Durchführung von Forschung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie
3. Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Magistrat hat bei seiner Planung die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen zu berücksichtigen.

(3) Der Magistrat hat sich um die Information der Öffentlichkeit über die Zielsetzungen, die Maßnahmen und die Probleme der Kinder- und Jugendhilfe zu bemühen.

Statistik

§ 9. (1) Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:

1. Angabe, wie oft die verschiedenen sozialen Dienste in Anspruch genommen wurden,
2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben,
3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen betreut werden,
4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen,
5. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung,
6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 33 erhalten haben,
7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde,
8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde,
9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, JGS Nr. 946/1811, § 9 UVG, BGBl. Nr. 451/1985, oder Vertretungen in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren erfolgt sind,
10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Zahlen gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 6, 7 und 8 sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.

(3) Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und vom Magistrat im Internet zu veröffentlichen.

Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe

§ 10. (1) Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind auf Antrag der Eignungswerberin oder des Eignungswerbers mit Bescheid der Landesregierung als zur Erfüllung von bestimmten nichthoheitlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geeignet anzuerkennen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind und ein fachlich fundiertes Konzept vorgelegt wurde. Diese Einrichtungen müssen insbesondere über die für die geplanten Aufgaben notwendigen finanziellen Mittel, eine entsprechende Verwaltungsorganisation, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verfügen.

(2) Die Einrichtung der privaten Kinder- und Jugendhilfe unterliegt nach der Anerkennung der Fachaufsicht der Landesregierung. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen, die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen. Nimmt die Landesregierung Missstände wahr, so kann sie deren Behebung mit Bescheid auftragen. Werden die Missstände dennoch nicht behoben oder handelt es sich um schwer wiegende Missstände, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

(3) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung der Einrichtung zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

(4) Gewährleistet eine Einrichtung der privaten Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung ihrer Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl einer oder eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll die private Einrichtung herangezogen werden.

(5) Über die Leistungserbringung durch geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können Leistungsverträge abgeschlossen werden, in denen unter anderem Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Leistungsentgelte geregelt werden können.

Verschwiegenheitspflicht

§ 11. (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die werdende Eltern, Eltern und andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und diesen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern die Offenlegung nicht im überwiegenden Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger oder für die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weiter.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen waren oder vernachlässigt worden sind. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 StPO, BGBl. Nr. 631/1975, sind sinngemäß anzuwenden.

Auskunftsrechte

§ 12. (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger oder einer beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen und überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden.

(2) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.

(3) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen auf Verlangen Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und einer beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen zu erteilen, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige, persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden.

(4) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und einer beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Offenlegung nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise nicht mehr zukommt.

Datenverwendung

§ 13. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks erbringen, sowie Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Staatsangehörigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Personen, die mit Pflegepersonen im Sinne des § 38 sowie Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: Daten gemäß Z 1, Daten den Gesundheitszustand betreffend, strafrechtliche Verurteilungen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
4. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks erbringen, zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung;
2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung;
3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

(3) Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verwendet werden, dürfen nur zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträgerinnen oder Kostenträger und Gerichte übermittelt werden.

(4) Die verarbeiteten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist.

Sonderauskünfte

§ 14. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, Sonderauskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, einzuholen und diese Daten zu verwenden für den Fall der Eignungsfeststellung von und im Rahmen der Aufsicht über

1. Personen, die zur Kinderbetreuung angestellt werden (§ 6),
2. Pflegepersonen (§ 38),
3. Personen, die Minderjährige in Tagesbetreuung übernehmen (§ 45),
4. Personen, die Minderjährige in Sozialpädagogischen Einrichtungen betreuen (§ 46),
5. Personen, die Minderjährige in Form von Erholungsaktionen (§ 21) betreuen,
6. Wahleltern im Zuge der Vermittlung der Adoption (§ 52).

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Abklärung der Gefährdung eines bestimmten minderjährigen Kindes und bei der Gewährung von Erziehungshilfen in Bezug auf Elternteile oder sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, folgende Auskünfte einzuholen und diese Daten zu verwenden:

1. Auskünfte nach der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, sowie
2. Auskünfte nach §§ 9 und 9a Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968.

Dokumentation

§ 15. (1) Über die Erbringung von Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(2) Die Dokumentation hat jedenfalls Angaben über betroffene Stellen, Leistungserbringer, verantwortliche und beigezogene Fachleute sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen zu enthalten.

(3) Die Dokumentation über Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks hat darüber hinaus jedenfalls Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmittlungen, Art und Umfang der festgestellten Gefährdung, Sozialanamnese der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans sowie Daten von Auskunftspersonen zu enthalten.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nach § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, garantieren. Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Auskunftsrechte gemäß § 12 gewährt werden.

(5) Bei Wechsel der Zuständigkeit oder Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 4 Abs. 3 ist die Dokumentation der bisherigen Leistungserbringung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übergeben.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 16. (1) Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten. Sie besteht aus der Kinder- und Jugendanwältin, dem Kinder- und Jugendanwalt sowie der erforderlichen Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse hat das Amt der Wiener Landesregierung zu sorgen.

(3) Die Stellen der Kinder- und Jugendanwältin und des Kinder- und Jugendanwaltes sind öffentlich auszuschreiben. Der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ausschuss des Gemeinderates hat sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten, die sich auf Grund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören und die sechs geeignetsten Kandidatinnen und Kandidaten (drei weibliche Kandidatinnen, drei männliche Kandidaten) der zuständigen amtsführenden Stadträtin oder dem zuständigen amtsführenden Stadtrat vorzuschlagen. Die Kinder- und Jugendanwältin und der Kinder- und Jugendanwalt werden auf Vorschlag der zuständigen amtsführenden Stadträtin oder des zuständigen amtsführenden Stadtrates von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Falle des Abs. 9 sowie bei Tod oder Verzicht der Kinder- und Jugendanwältin bzw. des Kinder- und Jugendanwaltes hat unverzüglich eine Neubestellung für die Restdauer der Funktionsperiode zu erfolgen.

(4) Die Kinder- und Jugendanwältin und der Kinder- und Jugendanwalt sind bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Sie sind für Kinder und Jugendliche niederschwellig und unentgeltlich zugänglich.

(5) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 11.

(6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen.
2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern sowie Jugendlichen über Pflege und Erziehung.
3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind.
4. Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtssetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung.
5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat der Landesregierung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Tätigkeitsbericht dem Landtag vorzulegen.

(8) Die Wiener Landes- und Gemeindebehörden sowie die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In diesen Angelegenheiten sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Kinder- und Jugendanwältin und dem Kinder- und Jugendanwalt nicht wirksam.

(9) Wenn bei einer Kinder- und Jugendanwältin oder bei einem Kinder- und Jugendanwalt Umstände eintreten, die diese Person für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen, hat die Landesregierung die Bestellung dieser Person zu widerrufen.

Zusammenarbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen

§ 17. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Schulbereiches, den Kinderbetreuungseinrichtungen, der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie den sonstigen Einrichtungen, die für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind, zu pflegen.

2. HAUPTSTÜCK

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt

Soziale Dienste

Begriff

§ 18. Soziale Dienste dienen insbesondere der Förderung von Pflege und Erziehung und der Bewältigung des alltäglichen Familienlebens. Soziale Dienste haben vor allem auch die Aufgabe, präventiv zu wirken. Soziale Dienste können von werdenden Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen nach ihrem eigenen Ermessen in Anspruch genommen werden.

Allgemeines

§ 19. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden.

Arten der Sozialen Dienste

§ 20. Insbesondere sind folgende soziale Dienste bereitzustellen:

1. Beratung für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen,
2. Beratung für Kinder und Jugendliche,
3. Vermittlung zu Beratungseinrichtungen und Vermittlung von Ressourcen,
4. Hilfen für Familien in Krisensituationen,

5. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt,
6. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, zB betreute Notschlafstellen,
7. Beratung für Familien in finanziellen Angelegenheiten,
8. präventive Angebote und Beratungsangebote im gesundheitlichen, pflegerischen, sozialen, rechtlichen und psychologischen Bereich,
9. Beratungsangebote in Geburts- und Kinderkliniken,
10. Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen durch ambulante und stationäre Angebote,
11. Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen, Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber.

Erholungsaktionen

§ 21. Zur Unterstützung von Eltern und Kindern sind Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie für Familien zu fördern.

Entgelt

§ 22. Für die Leistung von sozialen Diensten können Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen.

Praktische und wirtschaftliche Hilfen

§ 23. Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Unterstützung von Jugendlichen und Familien praktische und wirtschaftliche Hilfen gewähren.

2. Abschnitt

Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

Gefährdungsabklärung

§ 24. (1) Ergibt sich insbesondere aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, oder aufgrund einer berufsrechtlichen Verpflichtung sowie aufgrund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(2) Die Gefährdungsabklärung besteht aus der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachtens bedeutsam sind, und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese ist in strukturierter Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Personen, in

deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden, Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen, Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachleuten sowie die schriftlichen Gefährdungsmittelungen in Betracht.

(4) Mitteilungspflichtige gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 beziehungsweise aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

(5) Die Gefährdungseinschätzung ist im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

Hilfeplanung

§ 25. (1) Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ist ein Hilfeplan zu erstellen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die gewählte Erziehungshilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

(2) Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen. Dabei sind die im individuellen Fall im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung aussichtsreichsten Erziehungshilfen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

(3) Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung ist im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

Beteiligung

§ 26. (1) Kinder, Jugendliche, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen, vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen sowie bei jeder Änderung von Art und Umfang der Erziehungshilfen zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind bei der Auswahl von Art und Umfang der Hilfen zu beteiligen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, soweit die Erfüllung derselben nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

(3) Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Entwicklungsstand Bedacht zu nehmen.

(4) Von der Beteiligung ist abzusehen, soweit dadurch das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet wäre.

Krisenzentren

§ 27. Sozialpädagogische Einrichtungen, die zur Betreuung von Minderjährigen während der Gefährdungsabklärung bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) des Magistrats betrieben werden. Die §§ 35, 36, 37, 46, 47, 48 und die §§ 42 und 43 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt

Erziehungshilfen

Arten der Hilfen

§ 28. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als Erziehungshilfe aufgrund einer Vereinbarung oder als Erziehungshilfe aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu gewähren. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

Unterstützung der Erziehung

§ 29. (1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren.

(2) Die Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und der oder des Minderjährigen,
2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung,
3. die Förderung der Entwicklung der oder des Minderjährigen,
4. die Betreuung der oder des Minderjährigen und deren oder dessen Familie nach der Entlassung aus der vollen Erziehung,
5. regelmäßige Haus- oder Arztbesuche,
6. die Einschränkung des Kontaktes mit Personen, die das Kindeswohl gefährden.

Volle Erziehung

§ 30. (1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.

(2) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 44 Abs. 6, in sozialpädagogischen Einrichtungen oder durch nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.

(3) Die Pflege und Erziehung hat, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, vorrangig bei Personen gemäß § 44 Abs. 6 oder in einer geeigneten Pflegefamilie stattzufinden.

(4) Auch unbegleiteten minderjährigen Fremden, die einen hohen Betreuungsbedarf aufweisen (z.B. unmündigen minderjährigen Fremden) ist volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen zu gewähren.

Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung

§ 31. (1) Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(2) Der Abschluss, die Abänderung und die Aufkündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

§ 32. (1) Stimmen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen (§ 211 ABGB).

Hilfen für junge Erwachsene

§ 33. (1) Jungen Erwachsenen können ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringend notwendig ist.

(2) Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Die Hilfen enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Durchführung

§ 34. (1) Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung obliegt dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(2) Es ist jeweils die der Persönlichkeit der oder des Minderjährigen und ihren oder seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten der oder des Minderjährigen zu berücksichtigen.

(3) Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl der oder des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie der oder dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

(4) Die mit der Durchführung von Hilfen zur Erziehung befassten Organe des Kinder- und Jugendhilfeträgers sind berechtigt, die oder den Minderjährigen an ihrem oder seinem Wohnort und an sonstigen Aufenthaltsorten aufzusuchen und alle sonstigen maßgeblichen Verhältnisse festzustellen.

Vorläufige Kostentragung

§ 35. Unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat zunächst für diese das Land Wien aufzukommen.

Kostentragung, Kostenersatz

§ 36. (1) Die Kosten der Vollen Erziehung und die Betreuung von jungen Erwachsenen gemäß § 33 sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet wurde, von den Eltern des Kindes im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu im Stande sind. Die Geltendmachung von Kostenersatz kann für drei Jahre rückwirkend erfolgen.

Von der Einhebung von Kostenersatz kann abgesehen werden, wenn der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

(2) Bei der Gewährung von Erziehungshilfen durch den örtlich unzuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger hat der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger diesem die Kosten zu ersetzen.

Übertragung von Rechtsansprüchen

§ 37. Forderungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfes dienen, gehen bei Gewährung der Vollen Erziehung oder Betreuung von jungen Erwachsenen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger bis zur Höhe der Ersatzforderung unmittelbar kraft Gesetzes auf die Stadt Wien über.

4. Abschnitt

Pflegekinder und Pflegepersonen

Begriff

§ 38. (1) Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige, die von anderen Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden als von

1. bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten – ausgenommen im Rahmen der Vollen Erziehung,

2. Wahl Eltern,

3. jenen, die vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut wurden, oder

4. jenen, die im Rahmen der Tagesbetreuung tätig werden.

(2) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder im Sinne der Abs. 1 pflegen und erziehen.

Vermittlung von Pflegeplätzen

§ 39. (1) Bei der Vermittlung sind für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes geeignete Pflegepersonen auszuwählen.

(2) Jede Vermittlung hat dem Kindeswohl zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, dass zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind, ausgenommen bei vorübergehender Unterbringung, eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung der oder des Minderjährigen gesichert ist.

(3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Für Pflegeeltern, Pflegekinder sowie leibliche Eltern sind Beratungshilfen einzurichten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur vom Kinder- und Jugendhilfeträger oder der dafür zugelassenen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung vermittelt werden. Zur Vermittlung kann die Einrichtung der privaten Kinder- und Jugendhilfe mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 erfüllt und Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses anbieten kann.

(5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für Beratungshilfen darf kein Entgelt eingehoben werden.

Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung

§ 40. (1) Pflegeverhältnisse im Rahmen der Vollen Erziehung bedürfen keiner bescheidmäßigen Bewilligung.

(2) Vor Übergabe eines Pflegekindes ist die persönliche Eignung der Pflegepersonen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen und zu dokumentieren. Die Eignungsbeurteilung ist im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften vorzunehmen.

(3) Die Eignung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 vorliegen und die Ausbildung gemäß § 43 Abs. 1 absolviert wurde. Insbesondere müssen die Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber persönliche Einstellungen und Fähigkeiten besitzen, welche die bestmögliche Förderung des Pflegekindes sicherstellen und die soziale Integration des Pflegekindes gewährleisten.

(4) Die Eignung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist nicht gegeben, wenn einer der nachfolgend angeführten Umstände bei der Bewilligungswerberin oder beim Bewilligungswerber oder bei einer mit der Bewilligungswerberin oder mit dem Bewilligungswerber in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
2. strafgerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- und Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

(5) Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Wenn es das Kindeswohl erfordert, sind Ausnahmen möglich.

(6) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Private Pflegeverhältnisse

§ 41. (1) Für die nicht nur vorübergehende Pflege und Erziehung von Pflegekindern unter 14 Jahren, die nicht im Rahmen der Vollen Erziehung erfolgt, ist eine Bewilligung (Bescheid) des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich.

(2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden. Im Bescheid ist, wenn erforderlich, durch Auflagen sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gewährleistet ist.

(3) Personen, die ein Pflegekind übernehmen wollen, haben die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung bei dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu beantragen. Bei der Prüfung der Eignung ist im Sinne des § 40 Abs. 3 bis 5 vorzugehen, wobei die Ausbildung gemäß § 43 Abs. 1 nicht absolviert werden muss.

(4) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegepersonen und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

(5) Die Pflegebewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind. Abs. 4 gilt sinngemäß.

(6) Soweit es das Wohl des Pflegekindes wegen einer wesentlichen Veränderung der physischen, psychischen oder sozialen Situation der Pflegefamilie oder des Pflegekindes erfordert, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die Bewilligung zu ändern und erforderlichenfalls durch geeignete Auflagen zu ergänzen.

(7) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der Aufsicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Pflegeaufsicht

§ 42. (1) Pflegeverhältnisse unterliegen der Aufsicht durch den Kinder- und Jugendhilfeträger. Diese hat in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu erfolgen.

(2) Die Pflegepersonen haben den Organen des Kinder- und Jugendhilfeträgers die Pflegeaufsicht gemäß Abs. 1 zu ermöglichen. Die Pflegeaufsicht umfasst insbesondere den Kontakt zum Pflegekind, den Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen sowie die Vornahme von Ermittlungen über dessen Lebensverhältnisse, um sich vom Wohl und der bestmöglichen Entwicklung des Pflegekindes zu überzeugen.

(3) Außergewöhnliche Umstände, die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes, sind von den Pflegepersonen unverzüglich dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

§ 43. (1) Um die Übernahme eines Pflegekindes vorzubereiten, ist den Pflegepersonen vor Aufnahme eines Kindes eine Ausbildung (Vorbereitung) anzubieten. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat

entsprechende Ausbildungsangebote bereitzustellen, die Pflegepersonen auf die Bedeutung der Ausbildung (Vorbereitung) hinzuweisen und den Besuch einer entsprechenden Einrichtung zu empfehlen. Die Teilnahme an einer Ausbildung (Vorbereitung) begründet keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Fortbildungsangebote für Pflegepersonen bereitzustellen. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Pflegepersonen zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Beratungshilfen für Pflegepersonen sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien anzubieten und die Kontakte der Pflegekinder zu den leiblichen Eltern zu fördern.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Pflegepersonen die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung anzubieten.

Pflegekindergeld

§ 44. (1) Pflegepersonen gebührt zur Durchführung der Vollen Erziehung (§ 30) auf Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten Pflegekindergeld. Über den Antrag wird bescheidmäßig entschieden.

(2) Das Pflegekindergeld ist nach Richtsätzen zu bemessen.

(3) Der Richtsatz ist so anzusetzen, dass er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Schulartikeln, anteilige Wohnungs- und Energiekosten sowie den Aufwand für eine altersgemäß gestaltete Freizeit deckt.

(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen Verhältnisse des Pflegekindes ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei Verhaltensstörungen, Krankheiten, Behinderungen sowie zur Förderung besonderer Begabungen des Pflegekindes.

(5) Die auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Richtsätze sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen, wobei jeweils die Richtsätze des vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerung abzuändern sind. In dieser Verordnung können weitere Sonderleistungen, wie Beiträge für Sachaufwand insbesondere für Pflegepersonen mit mehreren Kindern, sowie für die kurzfristige Übernahme eines Pflegekindes vorgesehen werden.

(6) Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, gebührt Pflegekindergeld in der Höhe des Richtsatzes. Davon ausgenommen sind die Eltern.

(7) Endet ein Pflegeverhältnis gemäß § 40 dadurch, dass Pflegepersonen vom Gericht mit der Obsorge im Bereich der Pflege und Erziehung betraut werden, kann diesen Personen vom Kinder- und Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegekindergeld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden.

5. Abschnitt

Tagesbetreuung

§ 45. (1) Tagesbetreuung ist die Übernahme von Minderjährigen unter 14 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen zur berufsmäßigen, nicht bloß vorübergehenden Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindergarten- und Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter oder Tagesvater) als auch in Kindergruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

(2) Tagesmütter, Tagesväter und Kindergruppen bedürfen einer Bewilligung. Die Voraussetzungen für Bewilligung und Widerruf werden durch ein eigenes Landesgesetz geregelt.

(3) Dem Kinder- und Jugendhilfeträger obliegt die Aufsicht über die Tagesbetreuung.

6. Abschnitt

Sozialpädagogische Einrichtungen

Bewilligung

§ 46. (1) Sozialpädagogische Einrichtungen umfassen vor allem

1. Betreuungseinrichtungen für Notsituationen
2. Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern und Jugendlichen
3. betreute Wohnformen für Jugendliche
4. nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen können sowohl als stationäre als auch als teilstationäre Dienste angeboten werden.

(3) Sozialpädagogische Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Volle Erziehung bestimmt sind (§ 30), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) des Magistrats errichtet und betrieben werden. Eine vorläufige Inbetriebnahme ist zu gestatten, wenn ein dringender Betreuungsbedarf und die wesentlichen Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen. Jede Änderung der sozialpädagogischen Einrichtung, die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt, bedarf ebenfalls einer Bewilligung.

(4) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt, für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die örtliche Lage der Einrichtung sowie deren Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Betreuung gegeben sind.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen im Sinne des Abs. 3 erlassen. Die Behörde kann auf Antrag eine Nachsicht erteilen von:

1. einzelnen Anforderungen an die Raumanordnung und die Ausstattung: Die Nachsicht ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Landesregierung hat in der Verordnung jene Anforderungen festzulegen, von denen Nachsicht erteilt werden kann.
2. Anforderungen an das Personal: Die Nachsicht ist zu erteilen, wenn dies aus sozialpädagogischen, erlebnispädagogischen, pflegerischen, medizinischen oder sonstigen wesentlichen Gründen erforderlich ist. Diese Gründe können in der Verordnung näher ausgeführt werden.

Die Nachsicht gemäß Z 1 und 2 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Behörde kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls der Minderjährigen erforderlich ist.

(7) Ergibt sich nach der Bewilligung, dass die Minderjährigen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Sie hat sich dabei an den neuesten sozialpädagogischen Erkenntnissen, dem aktuellen Stand der Technik und den sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu orientieren. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Aufsicht und Widerruf der Bewilligung

§ 47. Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Dieser hat in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen, ob die sozialpädagogischen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese zu widerrufen. Betreiber sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Meldepflicht

§ 48. Folgende Umstände sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich schriftlich zu melden:

1. jede Änderung der Trägerin oder des Trägers der sozialpädagogischen Einrichtung,
2. jeder Wechsel in der pädagogischen Leitung und
3. jede – auch nur vorübergehende – Schließung der sozialpädagogischen Einrichtung.

7. Abschnitt

Mitwirkung an der Adoption

Grundsätze

§ 49. (1) Die Adoptionsvermittlung hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen die am besten geeigneten Adoptiveltern oder Adoptivelternteile zu verschaffen. Es muss die begründete Aussicht bestehen, dass damit eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Der Altersunterschied zwischen den Adoptiveltern und dem Kind muss mindestens 16 Jahre betragen. Adoptiveltern müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen sind vorrangig zu beachten.

(2) Die Adoptionsvermittlung und Eignungsbeurteilung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Die Beratung, Vorbereitung und fachliche Begleitung von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern sowie die Erstellung von Berichten können durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen, wenn diese eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten.

(3) Die Einhebung eines Entgelts für die Adoptionsvermittlung ist unzulässig.

(4) Informationen über die leiblichen Eltern beziehungsweise Elternteile sind zu dokumentieren und 50 Jahre ab rechtskräftiger Bewilligung der Adoption aufzubewahren. Mit der Obsorge betraute Personen können aus besonders wichtigen medizinischen oder sozialen Gründen darüber Auskunft verlangen, solange das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Adoptivkind selbst zu.

Mitwirkung an der Adoption im Inland

§ 50. Die Mitwirkung an der Adoption im Inland umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung und Begleitung von leiblichen Elternteilen vor und während der Adoptionsabwicklung;
2. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern;
3. Auswahl von geeigneten Adoptiveltern entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen (Adoptionsvermittlung).

Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption

§ 51. (1) Die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerberinnen und Adoptivwerbern;
2. Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 sind die Bestimmungen internationaler Verträge und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen, BGBl. III Nr. 145/1999, einzuhalten.

Eignungsbeurteilung

§ 52. (1) Vor der Vermittlung von Adoptionen im Inland beziehungsweise der Übermittlung von Anträgen ins Ausland ist die persönliche Eignung der Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber zu beurteilen und zu dokumentieren. Die Eignungsbeurteilung ist im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften vorzunehmen.

(2) Bei der Eignungsbeurteilung ist zu prüfen, ob die Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Adoptivkinder gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.

(3) Die Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

3. HAUPTSTÜCK

Strafbestimmungen

§ 53. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 10.000,-- zu bestrafen, wer

1. unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze oder eine Adoption vermittelt,
2. die Pflege eines Pflegekindes fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde,
3. eine sozialpädagogische Einrichtung oder ein Krisenzentrum ohne die erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.100,-- zu bestrafen, wer

1. ein Pflegekind unter 14 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung aufnimmt,
2. eine genehmigungspflichtige Änderung ohne Bewilligung durchführt,
3. die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufsichten, Eignungsfeststellungen und -beurteilungen behindert.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.500,-- zu bestrafen, wer

1. Gebote oder Verbote der gemäß § 46 Abs. 3 erlassenen Verordnung nicht befolgt,
2. gegen Auflagen, Bedingungen und Befristungen in Bescheiden, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, verstößt.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,-- zu bestrafen, wer gegen die Meldepflicht gemäß § 48 verstößt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

Abgabenbefreiung

§ 54. Alle Bescheide, Niederschriften, Abschriften und Beglaubigungen in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe und Zeugnisse (Bescheinigungen), soweit solche zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind von allen in Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Verweisungen auf Bundesgesetze, Staatsverträge und Richtlinien der Europäischen Union

§ 55. (1) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder im Bundesgesetzblatt kundgemachte Staatsverträge verweist, sind diese in der am 1. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden.
(2) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. September 2013 zu verstehen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56. (1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 27. April 1990, LGBl. für Wien Nr. 36/1990, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990), die Verordnung vom 11. Dezember 1990, LGBl. für Wien Nr. 3/1991, betreffend Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie die Wiener Pflegeelternverordnung – WrPegVO vom 27. Dezember 2006, LGBl. für Wien Nr. 71/2006, außer Kraft.

(2) Auf Verfahren und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängig sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zum Zeitpunkt der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, dass das zum Zeitpunkt der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für die Täterin oder den Täter günstiger ist.

(4) Die aufgrund des Gesetzes vom 27. April 1990 LGBl. für Wien Nr. 36/1990, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990) erteilten Bewilligungen gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz. Die Zuständigkeit der Aufsicht richtet sich nach diesem Gesetz.

(5) Durch dieses Gesetz werden die Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Amtsblatt Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12), 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17), 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Amtsblatt Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1), 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Amtsblatt Nr. L 101 vom 15. April 2011, S. 1) und

2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Amtsblatt Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96), umgesetzt.

In-Kraft-Treten

§ 57. (1) Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 16. Dezember 2013 in Kraft gesetzt werden.

VORBLATT

zum Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013

Problem:

Mit 1. Mai 2013 ist das neue Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69, in Kraft getreten. Diese grundsatzgesetzlichen Vorschriften müssen mit einem Ausführungsgesetz für Wien umgesetzt werden.

Ziele:

Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften.

Inhalt/Problemlösung:

Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung
- Neuformulierung der Mitteilungspflichten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen
- genauere Definition von Aufgaben und Standards in den einzelnen Leistungsbereichen
- detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz

Alternativen:

keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der Standards ist folgender Mehraufwand für das Land Wien zu erwarten:

EUR 414.000,-- in der Gefährdungsabklärung

EUR 92.000,-- für den Hilfeplan

EUR 276.000,-- für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

EUR 23.000,-- für die Eignungsfeststellung von Pflege- und Adoptiveltern

EUR 805.000,-- gesamt

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben wird durch eine breite Palette von präventiven Angeboten die Erziehungskraft der Familie und ihr Bewusstsein für förderliches Erziehungsverhalten gestärkt.

Weiters wird mit den Regelungen zur Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung, Dokumentation und den Mitteilungspflichten der Kinderschutz erheblich verbessert.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Das Gesetz bevorzugt die Verwendung von geschlechtsneutralen Begriffen, subsidiär werden sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch dieses Gesetz werden die Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Amtsblatt Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12), 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17), 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Amtsblatt Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1), 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Amtsblatt Nr. L 101 vom 15. April 2011, S. 1) und 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Amtsblatt Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96), umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

zum Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – WKJHG 2013

Allgemeiner Teil:

Die in den letzten Jahren eingetretenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen sowie die mehr als 20jährigen Erfahrungen der Praxis haben nahe gelegt, dass eine grundlegende Überarbeitung der gesetzlichen Vorschriften in der Kinder- und Jugendhilfe notwendig ist. Mit dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 hat der Bund die grundsatzgesetzlichen Vorschriften festgelegt, mit dem Ausführungsgesetz sollen die neuen Standards für Wien gesetzlich verankert werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung
- Neuformulierung der Mitteilungspflichten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen
- genauere Definition von Aufgaben und Standards in den einzelnen Leistungsbereichen
- detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz

Mit der Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) im Jahr 1992 hat sich Österreich verpflichtet, Kinder und Jugendliche als Träger grundlegender Rechte anzuerkennen und diese Rechte zu garantieren. Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt und Ausbeutung geschützt und ausreichend versorgt werden und haben ein Recht darauf, ihre Meinung frei zu äußern. Art. 3 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, dass immer dann, wenn sich Eltern und andere Verwandte nicht in geeigneter Weise um Kinder und Jugendliche kümmern (können), der Staat für den notwendigen Schutz und die Fürsorge zu sorgen und das Kindeswohl bei all seinen Maßnahmen als bestimmendes Kriterium zu gelten hat.

Dieser Schutz und die Fürsorge werden durch die breite Palette an Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt, deren bundesgesetzliche Grundlage bislang das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 sowie die korrespondierenden Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts waren. Mit der gegenständlichen Reform sollen bewährte Rechtsinstitute beibehalten und den heutigen Anforderungen angepasst aber auch Impulse für wesentliche Neuerungen gesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Wenngleich in der Wiener Jugendwohlfahrt in den letzten Jahren viele Maßnahmen und Initiativen gesetzt wurden, um die Arbeit im Kinderschutz, die Wahrung der Kinderrechte und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereits auf das mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz intendierte fachliche Niveau zu heben, sind doch mit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen Mehrkosten für das Land Wien zu erwarten.

So ist mit der gesetzlichen Verankerung der Gefährdungsabklärung und der Festschreibung, dass die Gefährdungseinschätzung unter Mitwirkung von zwei Fachkräften zu erfolgen hat, damit zu rechnen, dass die fachlichen Abläufe und Standards noch stärker überprüft und verfeinert werden müssen. Neben der auch schon jetzt durch zwei SozialarbeiterInnen durchgeführten Ersterhebung und der im

gesamten Prozess vorgesehenen Überprüfung durch die Leitenden SozialarbeiterInnen wird ein verstärktes Augenmerk auf die Dokumentation der Wahrnehmungen der beiden Fachkräfte zu legen sein. Die Leitenden SozialarbeiterInnen werden sich damit auseinandersetzen müssen, in welchen Fällen der gesamte Prozess von zwei Fachkräften durchzuführen sein wird, insbesondere dann, wenn die Gefährdungsabklärung und deren Ergebnis in schwierigen Fällen einer fachlichen und/oder gerichtlichen Überprüfung standhalten muss. Der gesamte Ablauf muss mit der beteiligten Familie und einer altersgerechten Einbeziehung der betroffenen Kinder transparent gemacht werden. Dazu wird eine weitere breit angelegte Schulung von MitarbeiterInnen zu neuen methodischen Ansätzen wie „signs of safety“ oder „family group conferences“ erforderlich sein.

Auch im Prozess der Eignungsfeststellung von Pflege- und Adoptiveltern ist nun vorgesehen, dass zwei Fachkräfte diese Feststellung treffen. Das setzt aber voraus, dass tatsächlich Gespräche und Hausbesuche zu zweit stattfinden müssen und in Besprechungen die Entscheidungen vorbereitet und dokumentiert werden.

Die nunmehr gesetzlich vorgegebene Verpflichtung bei allen Hilfen zur Erziehung einen Hilfeplan – auch unter Beteiligung der Kinder – zu erstellen und diesen zu überprüfen und auch hier, wenn erforderlich, zwei Fachkräfte einzusetzen, wird einen nicht unerheblichen zeitlichen Mehraufwand mit sich bringen. Es wird erforderlich sein, verpflichtende Schulungen anzubieten, wie ein solcher Hilfeplan (der aus fachlicher Sicht über die derzeit mit den Obsorgeberechtigten zu treffende Vereinbarung hinausgeht) zu erstellen sein wird. Schließlich soll dieser in der Zukunft auch für die betroffenen Kinder so verständlich sein, dass diese tatsächlich ihrem Alter und ihrer individuellen Persönlichkeit entsprechend beteiligt werden können. Grundsätzlich müssen in Zukunft im Sinne der Kinderrechte, vermehrt mit Kindern, die in voller Erziehung versorgt werden, Einzelgespräche geführt werden. Diese Gespräche erfordern eine gute Vorbereitung, wenn es gelingen soll, dass Kindern offen begegnet wird, sie mit den oft schwierigen Bedingungen in ihrer Familie in für sie tauglicher Form konfrontiert werden und achtsam damit umgegangen wird, ihren Willen ernst zu nehmen und doch die für ihren Schutz und ihre Sicherheit notwendigen Entscheidungen als verantwortliche Erwachsene zu treffen und diese verständlich zu kommunizieren.

Derzeit kann (Leistung ohne Rechtsanspruch gemäß § 27 Abs. 6 WrJWG 1990) mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandten und verschwägerten Personen, die das Kind im Rahmen der vollen Erziehung betreuen, abhängig von deren finanzieller Situation Pflegegeld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden. Zur Förderung des Kindeswohls und der besseren Absicherung der dem Kind nahe stehenden und es betreuenden Personen, soll auf diese Leistung nunmehr ein Rechtsanspruch bestehen. Dies ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die Kinder sonst im Rahmen von Wohngemeinschaften untergebracht werden müssten, wofür vielfach höhere Mehrkosten entstehen würden. Mit einem Mehraufwand ist nicht zu rechnen, da einerseits ein Großteil der Kosten mittels Geltendmachung von Kostenersatz hereingebracht werden kann und andererseits der Verwaltungsaufwand für die bisher anfallende Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit entfällt, weil die Leistung davon nicht (mehr) abhängt.

Finanzielle Auswirkungen – Berechnungen

Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) ist 1.680 Stunden und kostet EUR 46.000,--

Gefährdungsabklärung:

Laut Bundesministerium ist bei einem Drittel aller Fälle mit einem Mehraufwand von jeweils 4,5 Stunden zu rechnen.

2012 wurden 10.519 Gefährdungsabklärungen eingeleitet.

$10.519 : 3 = 3.506 \times 4,5 \text{ Stunden} = 15.779 \text{ Stunden} : 1.680 \text{ Stunden} = 9 \text{ VZÄ}$

9 VZÄ = EUR 414.000,--

Hilfeplan

2012 wurden in Wien 3.000 Unterstützungen der Erziehung (UdE) und 658 Volle Erziehung (VE) eingeleitet. Dies bedeutet, dass insgesamt 3.658 neue Hilfepläne zu erstellen sind. Weiters muss ca. ein Drittel der Hilfepläne jährlich überprüft werden. Insgesamt sind daher 4.877 Hilfepläne ($3.658 : 3 = 1.219$; $3.658 + 1.219 = 4.877$) zu erstellen.

Laut Bundesministerium ist bei 15 % dieser Fälle mit einem Mehraufwand von je 4 Stunden zu rechnen.

$15 \% \text{ von } 4.877 = 732 \times 4 \text{ Stunden} = 2.926 \text{ Stunden} : 1.680 \text{ Stunden} = 2 \text{ VZÄ}$

2 VZÄ = EUR 92.000,-

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – im Prozess der Gefährdungsabklärung, bei jeder Hilfeplanerstellung und Hilfeplanüberprüfung und erforderliche Schulungen

Angenommen wird ein Schätzwert, der nur den Hilfeplan berechnet und zwar mit jeweils zwei Stunden. Dabei wird davon ausgegangen, dass sehr junge Kinder auch gesehen, aber nicht direkt einbezogen werden und daher der gesamte Mehraufwand in dieser Schätzung inkludiert ist:

4.877 Gespräche mit Kindern/Jugendlichen bei Erstellung der Hilfepläne

$4.877 \times 2 \text{ Stunden} = 9.754 : 1.680 = 6 \text{ VZÄ} = \text{EUR } 276.000,--$

Eignungsfeststellung von Pflege- und Adoptiveltern

2012 wurden 147 Eignungsfeststellungen durchgeführt. Da nunmehr auch hier die Eignungsüberprüfung von zwei Fachkräften durchgeführt werden muss, ist analog der Gefährdungsabklärung bei einem Drittel der Fälle mit einem Mehraufwand von jeweils 4,5 Stunden zu rechnen.

$147 : 3 = 49 \times 4,5 \text{ Stunden} = 221 \text{ Stunden} : 1.680 = 0,13 \text{ VZÄ}$

Wenn die Werbemaßnahmen greifen, ist damit zu rechnen, dass es zu einem Anstieg bei den Eignungsfeststellungen kommt, daher:

0,5 VZÄ = EUR 23.000,--

In Summe ergibt das einen Mehraufwand für Wien von:

EUR 414.000,-- in der Gefährdungsabklärung
 EUR 92.000,-- für den Hilfeplan
 EUR 276.000,-- für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 EUR 23.000,-- für die Eignungsfeststellung von Pflege- und Adoptiveltern
EUR 805.000,-- gesamt

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sowie Armenwesen).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Durch dieses Gesetz werden die Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Amtsblatt Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12), 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17), 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Amtsblatt Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1), 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Amtsblatt Nr. L 101 vom 15. April 2011, S. 1) und 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Amtsblatt Nr. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 96), umgesetzt.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Kinder und Jugendliche brauchen für eine stabile Entwicklung primäre Bezugspersonen, die sie durch ihr Leben begleiten, sie fördern und schützen. Für diese Aufgabe ist niemand in vergleichbarer Weise prädestiniert wie die Eltern. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass Kinder und Jugendliche ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu entwickeln.

Mit Art. 18 KRK haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu

unterstützen. Wenn sie sich jedoch nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern (können), hat der Staat für den notwendigen Schutz und die Fürsorge zu sorgen.

Dies bedeutet nicht, dass jedes singuläre Defizit oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten. Vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Art und Ausmaß von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unvermögens der Eltern und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist. Der Kinder- und Jugendhilfeträger muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende und unterstützende Maßnahmen, ein verantwortungsvolles Verhalten der Eltern und sonstiger mit der Obsorge betrauter Personen herzustellen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen keinen Erfolg gebracht haben oder einen solchen nicht erwarten lassen, die Entziehung von Pflege und Erziehung oder sonstigen Teilen der Obsorge veranlassen. In diesen Fällen muss er angemessene Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen schaffen.

In jedem Fall ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zu suchen, die Einsicht in die altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu fördern, die Beseitigung bestehender Erziehungsdefizite und die Herstellung oder Wiederherstellung förderlichen Erziehungsverhaltens zu unterstützen.

Bei der Arbeit mit Eltern, Kindern und Jugendlichen sind die Ressourcen von Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystemen zu nutzen, Kooperationen einzugehen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Die gegenständliche Bestimmung allein begründet aber keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch und auch keine rechtliche Grundlage für Eingriffe in Obsorgerechte bzw. das Grundrecht auf Privat- und Familienleben. Dafür sind die korrespondierenden Bestimmungen des ABGB, insbesondere §§ 158 ff (vor dem Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 § 144 ABGB) und § 181 ABGB (vor dem Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 § 176 ABGB), maßgeblich. Sie dient vielmehr der programmatischen Formulierung von Grundsätzen, wie insbesondere des Vorrangs der familiären Erziehung und der Subsidiarität der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu § 2:

In erster Linie sollen durch die Gesamtheit der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Chancen eröffnet werden, damit sich Kinder und Jugendliche in angemessener Form in physischer, psychischer, sozialer und emotionaler Hinsicht entwickeln. Sie sollen in die Lage versetzt werden, als eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und darin Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen. Die Erreichung dieses Zieles bedingt aber auch die Wahrung ihrer Mitverantwortung durch sonstige gesellschaftliche Akteure, die im Rahmen ihrer Aufgaben Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien erbringen. Dies betrifft insbesondere Bildungspolitik (Kinderbetreuung, Schule), Armutsbekämpfung, Wohnversorgung und Gesundheitsversorgung.

Die besten Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung bieten familiäre Strukturen, die auf die Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen in altersgemäßer Form eingehen, aber auch Grenzen setzen, um sie vor Gefährdungen zu schützen oder die Bedürfnisse anderer zu respektieren. Die Aufgabe der Familie ist es auch, Kindern und Jugendlichen eine ihren Fähigkeiten, Neigungen und Interessen angemessene Entwicklung und Ausbildung zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche sind aber auch durch Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht davor zu schützen, dass sie (weiterhin) Formen von Gewalt, aber auch Vernachlässigung und sonstigen Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf Pflege und Erziehung ausgesetzt sind.

Sind die Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen nicht in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen, und haben sie das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet, ist es das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, durch adäquate Leistungen die Herstellung förderlicher Lebensbedingungen sowie die Wiederherstellung funktionierender familiärer Strukturen zu fördern. Dabei ist die Rückführung der Kinder und Jugendlichen in ihre Familie anzustreben und durch adäquate Hilfen zu unterstützen.

Zu § 3:

Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention und der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, wurden das handlungsleitende Prinzip des Kindeswohls sowie das Recht auf Gleichbehandlung und Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe besonders unterstrichen. Kinder und Jugendliche werden primär als Träger/innen von Rechten und nicht mehr als Objekte wohlmeinender Fürsorge betrachtet.

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben einerseits und die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen andererseits sind alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur im erforderlichen Ausmaß zu erbringen.

Um die Erziehungskraft der Familien zu stärken, sollen ihnen Informationen über altersgemäße Entwicklung, förderliche Erziehungsstile, Reflexion der eigenen Erziehungsziele sowie die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches angeboten sowie konkrete Tipps zur Bewältigung des Erziehungsalltages zur Verfügung gestellt werden.

Beratung besteht in der Problemanalyse, in der Information über zur Verfügung stehende Lösungsmöglichkeiten, in der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, in der Hilfe zur Umsetzung der getroffenen Entscheidung und in der Festigung der notwendigen Verhaltensänderung. Die Beratung konzentriert sich auf Erziehungsfragen und Problemfelder im familiären Kontext und grenzt sich von der Beratung zu Fragestellungen anderer Lebensbereiche, wie z. B. Bildungs- und Berufsberatung oder Schuldnerberatung, ab.

In Krisensituationen sind dem Charakter der Krise entsprechende Unterstützungsangebote zu machen, die die Betroffenen dazu befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach soweit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen. Diese Hilfen können z. B. in der vorübergehenden Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen oder einer zeitlich beschränkten Familienintensivbetreuung bestehen.

Die Gefährdungsabklärung umfasst jenen fachlichen Prozess, der notwendig ist, um sich Kenntnis über die Erziehungssituation des Kindes zu verschaffen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungsabklärung, wie auch bei der daran anschließenden Hilfeplanung und Gewährung von Erziehungshilfen, ist eine strukturierte Zusammenarbeit von Einrichtungen etwa Schule oder Kindergarten, Behörden und öffentlichen Dienststellen wie Gericht oder Polizei und Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich, um das Wohl der Minderjährigen in bestmöglicher Form zu

gewährleisten und eine Mehrfachbelastung von Kindern und Jugendlichen durch wiederholte, ähnlich gelagerte Interventionen zu verhindern.

Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist die der konkreten Gefährdungssituation angepasste, für die künftige Entwicklung der Minderjährigen am förderlichsten erscheinende Maßnahme zu wählen.

Haben Eltern(teile) beschlossen, ihre Kinder zur Adoption freizugeben, oder wurde das Kind im Inland anonym geboren oder elternlos aufgefunden (Babyklappe), hat der Kinder- und Jugendhilfeträger im Interesse des Kindes Adoptiveltern zu suchen.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und bestehende, weitverbreitete Vorurteile über deren Tätigkeit zu beseitigen, aber auch zur Erleichterung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Bildungs- und Beratungseinrichtungen, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht und medizinischen Betreuungssystemen, ist eine grundlegende Kenntnis von Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe notwendig. Dies ermöglicht erst eine rechtzeitige Kontaktaufnahme durch betroffene Familien und sonstige Personen aus dem Nahbereich der Kinder und Jugendlichen sowie eine weitere konstruktive Zusammenarbeit.

Darüber hinaus sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger durch andere Bundesgesetze wie ABGB, UVG, AsylG 2005 und FPG 2005 Aufgaben der gesetzlichen Vertretung und der Vermögensverwaltung übertragen, die jedoch in diesen Gesetzen abschließend geregelt sind.

Dienste in Herkunftssprachen sind insbesondere in der Gefährdungsabklärung einzusetzen, nach Möglichkeit aber auch im Rahmen der Unterstützung der Erziehung und in der vollen Erziehung.

Zu § 4:

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Hauptwohnsitz, bzw. (gewöhnlicher) Aufenthalt im Inland, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der aufenthaltsrechtlichen Situation. Maßgeblich für die Gewährung der Leistungen ist das Vorliegen fachlicher Voraussetzungen wie der Bedarf nach Information und Beratung in Erziehungsfragen, die Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Ausbeutung, Kinderhandel oder die dauerhafte Abwesenheit von Eltern oder sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen. Personen hingegen, die sich nur auf der Durchreise befinden, sind keine Leistungen zu gewähren, es sei denn es liegt Gefahr im Verzug vor.

Der Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des Wiener Kinder- und Jugendhilfeträgers ist bei natürlichen Personen der Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes, bei juristischen Personen deren Sitz.

Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen. Er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die einen dauerhaften Aufenthalt nahelegen.

Der Übergang der örtlichen Zuständigkeit wird nur durch den Wechsel eines dieser Anknüpfungspunkte ausgelöst. Hat etwa eine Person einen Hauptwohnsitz in Österreich, bewirkt nicht schon die Änderung des (gewöhnlichen) Aufenthalts den Zuständigkeitsübergang. Wird der Ortswechsel durch eine Erziehungshilfe verursacht, tritt kein Zuständigkeitswechsel in der Fallführung der Erziehungshilfe ein, es sei denn wichtige Gründe, z.B. die Unterbringung bei nahen Angehörigen,

sprechen dafür. Die Zuständigkeit für Eignungsbeurteilung und Aufsicht für Pflegepersonen und sozialpädagogische Einrichtungen richtet sich hingegen entsprechend der allgemeinen Regeln nach dem Hauptwohnsitz der Pflegepersonen bzw. dem Sitz der Einrichtung.

Bei Gefahr im Verzug wird jener Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Wirkungsbereich die Hilfe zu gewähren ist. Diese Zuständigkeit erlischt, sobald die unmittelbare Gefährdung durch die notwendigen Veranlassungen abgewendet wurde und die Bezug habenden Informationen an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger übergeben wurden.

Erfährt der Kinder- und Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Tätigkeit vom Zuständigkeitswechsel, z.B. durch Mitteilung der Klientinnen und Klienten oder anderer Auskunftspersonen, hat er den anderen darüber zu informieren. Eine routinemäßige Kontrolle, etwa durch Abfrage des Melderegisters, ist nicht notwendig.

Gibt es aber konkrete Anhaltspunkte, wie wiederholt fehlgeschlagene Hausbesuche oder unzustellbare Poststücke, so sind einfache Erhebungen wie eine ZMR-Anfrage erforderlich.

Ist die örtliche Zuständigkeit übergegangen, sind die Informationen über die Betroffenen in fachlich geeigneter Weise weiterzugeben. Nach Möglichkeit ist ein Übergabegespräch zwischen den hauptverantwortlichen Fachkräften zu führen.

Zu § 5.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung sind Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Länder. Im Sinne der den Ländern seit der B-VG-Nov 1974 zukommenden Organisationshoheit ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, in ihrem Bereich zu bestimmen, welche Organisationseinheiten welche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen haben.

Die Aufteilung der Besorgung der Aufgaben wurde vom Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 übernommen, darüber hinaus soll die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie die Aufsicht über sozialpädagogische Einrichtungen nach § 46 ff zukünftig dem Magistrat obliegen; diese Aufgabe wurde auch schon bisher von der Landesregierung an das Magistrat als Amt der Wiener Landesregierung übertragen.

Zu § 6.

Eines der wesentlichen Kriterien für die Erbringung qualitativer Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und damit auch für die Gewährleistung des Kindeswohls ist die Beschäftigung von Fachleuten, die für den jeweiligen Fachbereich ausgebildet und geeignet sind und im Rahmen einer Berufseingangsphase auch entsprechend eingeschult wurden. Als Fachleute kommen insbesondere solche aus den Bereichen der Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Psychotherapie und Medizin in Betracht. Die Befähigung der Fachleute ist auch durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung sowie Super- oder Intervision zu fördern. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist nur für Hilfsdienste unter Anleitung einer Fachkraft vorgesehen.

Neben der persönlichen Eignung und der fachlichen Ausbildung spielt auch die Anzahl der eingesetzten Fachkräfte für die Qualität der Leistungserbringung eine wesentliche Rolle. Daher sind bei der Festlegung allfälliger allgemeiner Betreuungsschlüssel in erster Linie fachliche Aspekte unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Fachliche Standards für die Leistungserbringung haben unter anderem Angaben über Handlungsabläufe, und Anforderungen an (interdisziplinäre) Entscheidungen, in die Fachkräfte und Betroffene einzubeziehen sind, zu enthalten. Sie sind in geeigneter Weise sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen wie der privaten Kinder- und Jugendhilfe rechtlich verbindlich zu machen z. B. durch Dienstanweisungen, Qualitätshandbücher u.ä.

Die Möglichkeit des Einsatzes im jeweils anderen Arbeitsbereich für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach Absolvierung eines Fortbildungskurses wurde vom Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 übernommen.

Zu § 7.

Diese Bestimmung wurde aus dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 übernommen.

Zu § 8.

Die Kinder- und Jugendhilfe braucht kurz-, mittel- und langfristige Konzepte, damit sie ihre Aufgaben bedürfnisorientiert, zielgerichtet und wirksam erfüllen kann. Planung umfasst die systematische Erarbeitung von Zielen und die gedankliche Vorwegnahme solcher Handlungsabfolgen, die eine bestmögliche Verwirklichung der Ziele erwarten lassen.

Die Planung hat zukunftsorientiert zu erwartende Trends in der Bevölkerung wie die Entwicklung der Kinderzahlen, Familienformen (Alleinerziehende, Patchworkfamilien etc.) und familiären Netzwerke aber auch gesamtgesellschaftliche Problemfelder z. B. Migration, Armut, Verschuldung, legaler und illegaler Drogenkonsum, Kriminalität zu beobachten und mit entsprechenden Konzepten darauf zu reagieren.

In diese strukturellen Überlegungen sind Ergebnisse der allgemeinen Sozial- und Familienforschung ebenso einzubeziehen wie Forschungserkenntnisse. Als Grundlage für wirkungsorientierte Planung und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe werden sowohl Erkenntnisse über das Ausmaß der Zielerreichung durch eingesetzte Angebote und Leistungen als auch Wissen über die Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auf das Wohl und die Entwicklung der betreuten Kinder und Jugendlichen benötigt. Dieses soll durch entsprechende Forschungsarbeiten geliefert werden.

Die Forschungsarbeiten sollen primär die Effizienz der Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe prüfen sowie outcome-, praxis- und zielgruppenorientiert sein. Ebenso ist ein Vergleich mit wissenschaftlichen Arbeiten aus dem EU-Ausland anzustreben.

Da sich viele forschungsrelevante Fragen nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Wiener Kinder- und Jugendhilfeträgers beschränken, ist eine Zusammenarbeit mehrerer Länder, in die auch Universitäten einzubeziehen sind, anzustreben, um Synergien zu nutzen und Ressourcen zu bündeln.

Zu § 9.

Eine weitere Voraussetzung für eine seriöse Planung und wirkungsorientierte Steuerung ist die Kenntnis der zahlenmäßigen Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weiters bestehen vermehrt völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs über Maßnahmen zu berichten, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen, einschließlich deren zahlenmäßiger Relevanz, z.B. der Staatenbericht gemäß Art. 44 KRK.

Dafür sollen die in Abs. 1 Z 1 bis 10 aufgezählten zentralen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch erhoben werden. Ziel einer taxativen Aufzählung ist es, eine Grundlage für eine bundesweite Zusammenarbeit aller Kinder- und Jugendhilfeträger und des Bundes zu schaffen.

Das Erfordernis zur Aufschlüsselung der Daten nach Alter und Geschlecht im Abs. 2 entspricht den internationalen Anforderungen, die an Österreich u.a. bei der Erstellung des Staatenberichts gemäß Art. 44 KRK gestellt werden.

Zu § 10.

Die Eignung ist immer nur für jene Leistung zu prüfen, für die die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung auch tatsächlich herangezogen werden soll. Ein fachlich fundiertes Konzept liegt vor, wenn in diesem die zu erbringenden Leistungen unter Bezugnahme auf die Zielgruppe und deren Problemlagen unter Heranziehung wissenschaftlicher Grundlagen schlüssig beschrieben sind. Die Fachkräfte sollen insbesondere aus den Bereichen der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Psychologie stammen und für die zu erbringenden Leistungen geeignet sein.

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers in allen fachlichen aber auch wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen. Bei mangelhafter Leistungserbringung bzw. Nichtbeseitigung von Mängeln kann die Anerkennung als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bescheidmäßig entzogen werden.

Zu § 11.

Die Neuregelung stellt klar, dass sowohl Kinder- und Jugendhilfeträger als auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich jener Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die Minderjährige mittelbar oder unmittelbar betreffen, unterliegen. Die Offenlegung von Tatsachen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie im überwiegenden Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt, wobei stets eine Abwägung zwischen den relevanten Interessen zu treffen ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nötigenfalls auch gegenüber den gesetzlichen Vertreter/innen von Minderjährigen. Würde z. B. durch die verfrühte Konfrontation eines Elternteils mit dem Vorwurf der Kindeswohlgefährdung der Druck auf die Kinder und Jugendlichen verstärkt, wodurch eine Aufdeckung und Hilfestellung nicht möglich wäre, ist die Information über die diesbezüglichen Kenntnisse nicht zulässig.

Ein überwiegendes berechtigtes Interesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird immer dann vorliegen, wenn durch die Weitergabe der Informationen ihr Schutz vor (weiteren) Kindeswohlgefährdungen sichergestellt werden kann, z. B. in der Begründung eines Antrages auf Obsorgeentziehung, oder ihrem Wohl durch zielgerichtete Leistungen gedient und durch die Weitergabe wiederholte belastende Befragungen vermieden werden können. Gründe der „Verwaltungsvereinfachung“ oder wissenschaftliche Erkenntnisnotwendigkeiten genügen dafür nicht. Im Falle wissenschaftlicher Arbeiten ist nur eine anonymisierte Weitergabe von Daten zulässig.

Die Weitergabe von Informationen an Personen, die in keinem Rechtsverhältnis zu den Minderjährigen stehen und auch nicht in die Gefährdungsabklärung oder Leistungserbringung eingebunden sind, z. B. Nachbarn, die sich nach dem „Erfolg“ ihrer Gefährdungsmitteilung erkundigen, ist nicht zulässig.

Auf diese Weise soll der Vertraulichkeitsschutz sichergestellt werden, der für eine erfolgreiche Sozialarbeit – insbesondere bei der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung – unabdingbar ist.

Die Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit sind für diese Zwecke nicht ausreichend. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern müssen sich sicher sein, dass sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe auch ihre „Familiengeheimnisse“ anvertrauen können, ohne fürchten zu müssen, dass bald die örtliche Schule, Nachbarn, Verwandte usw. über ihre Verhältnisse Bescheid wissen. Erst dann werden sie bereit sein, offen über familiäre Probleme zu berichten und an deren Lösung mitzuwirken.

Um die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schützen, ist es auch notwendig, dass die Verschwiegenheitspflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in der Kinder- und Jugendhilfe weiter besteht. Die Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht gegenüber Organisationseinheiten der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen der Fachaufsicht einen Einzelfall überprüfen oder auf die die örtliche Zuständigkeit übergegangen ist.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nicht gegenüber Auskunftersuchen in Strafverfahren wegen Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Die Auskunftersuchen von Staatsanwaltschaften und Gerichten sind möglichst konkret zu formulieren. Bezieht sich das Begehren nicht bloß auf eine allgemeine Auskunft oder auf Teile der Dokumentation, so ist auf ausdrückliches begründetes Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts im Einzelfall die gesamte Dokumentation zu übermitteln.

Schon alleine aufgrund der inhaltlichen Determination dieser Auskunftersuchen ist sichergestellt, dass etwa keine Aktenübersendung zum Zwecke der Verfolgung von Gefährdungsmelder(inn)en wegen des Verdachts auf Verleumdung möglich wäre. Zudem besteht die Möglichkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger schon bei der Erfüllung eines justiziellen Auskunftersuchens proaktiv auf die im Einzelfall eventuell vorliegende ernste Gefahr im Sinne des § 162 StPO, die durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zu einer Person im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht entstehen kann, hinzuweisen. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte haben bei entsprechender Beurteilung der Sach- und Rechtslage sodann diese Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und Kopien auszufolgen, in denen diese Umstände unkenntlich gemacht wurden.

Im Übrigen ist die sinngemäße Anwendung des § 51 Abs. 2 erster Satz StPO auch schon bei der Erfüllung des Auskunftersuchens möglich. Durch den Verweis auf § 112 StPO ist schließlich sichergestellt, dass auch der Kinder- und Jugendhilfeträger im Einzelfall dem Auskunftersuchen unter Berufung auf eine zu erwartende Verletzung eines gesetzlich anerkannten Rechts auf Verschwiegenheit, das bei sonstiger Nichtigkeit auch nicht durch Sicherstellung umgangen werden darf, widersprechen kann. In diesem Fall sind die Bezug habenden Unterlagen auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und ist sodann entsprechend § 112 StPO vorzugehen. Die Unterlagen dürfen in diesem Fall von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei vor einer entsprechenden Entscheidung nicht eingesehen werden.

Zu § 12.

Korrespondierend zur Verschwiegenheitspflicht soll auch die Normierung von Auskunftsrechten das Vertrauen der betreuten Familien stärken. Die Klarheit über gesammelte Informationen soll das Entstehen von „Mythen“ über das vermutliche Wissen der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe verhindern.

Um die Ziele, die mit der Festlegung der Verschwiegenheitspflicht verfolgt werden, nicht zu gefährden, werden die Auskunftsrechte auf Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern sowie sonstige mit der Obsorge betraute Personen beschränkt, wobei diese jeweils ein eigenes, nicht abgeleitetes Recht haben, um Interessenskollisionen auszuschließen. Das Auskunftsrecht besteht auch weiter, wenn im Rahmen einer Erziehungshilfe aufgrund gerichtlicher Verfügung die Obsorge entzogen wird.

Auskünfte an Kinder und Jugendliche können an diese erteilt werden, sobald sie in der Lage sind, die konkreten Umstände zu verstehen und zu beurteilen. Sie sind in altersgemäßer Form zu erteilen. Ist ihnen die Kenntnis eines Umstandes aber aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes noch nicht zumutbar, ist ihnen die Information vorzuenthalten. Dies kann aber zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit vermutet, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte dagegen sprechen. Dann bestehen derartige Einschränkungen nicht mehr. Jedoch sind immer berücksichtigungswürdige überwiegende persönliche Interessen von Dritten – auch den Eltern – zu schützen. Dies können z. B. Mitteilungen der Eltern über die eigene Erziehung, Missbrauchs- oder Misshandlungserfahrungen sein, die für die Reflexion ihres Erziehungsverhaltens notwendig waren, bei einer späteren Weitergabe an ihre Kinder aber einen Eingriff in ihre persönlichen Interessen darstellen.

Die Grenze für das Auskunftsrecht von Eltern und sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen ist die Gefährdung von Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie der Schutz berücksichtigungswürdiger überwiegender persönlicher Interessen von Dritten. Würde z. B. die verfrühte Konfrontation der Eltern mit dem Missbrauchsverdacht den Druck auf das betroffene Kind erhöhen, dessen Kooperationsbereitschaft und damit die Schutzgewährung in Frage stellen, ist die Auskunft nicht zu erteilen.

Das Auskunftsrecht umfasst immer nur Tatsachen des eigenen Privat- und Familienlebens. Eine Auskunftserteilung an getrennt lebende Elternteile über die Familienverhältnisse ihrer Ex-Partnerinnen und Ex-Partner ist nicht zulässig.

Die Erteilung der Auskünfte kann sowohl mündlich als auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation gewährt werden.

Zu § 13.

Gemäß § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000-DSG 2000) ist die Verwendung von personenbezogenen Daten, soweit sie nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, nur auf der Grundlage von Gesetzen erlaubt. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz von Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen

festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die gegenständliche Regelung versucht einen weitest gehenden Interessensausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten betreffend das Privat- und Familienleben, und dem Schutz des Kindeswohles herzustellen. Daher wird bei der Ermächtigung zur Datenverwendung zwischen Verwendungszwecken, Personengruppen und Datenarten differenziert.

Die Regelung zur Datenverwendung bezieht sich auf automationsunterstützte und manuelle Daten in gleicher Weise.

Zur Identifikation soll in erster Linie das bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 9 E-Government-Gesetz verwendet werden. Die Sozialversicherungsnummer darf als Identifikator einer Person in Ausnahmefällen nur dann verwendet werden, wenn kein bereichsspezifisches Personenkennzeichen verfügbar ist bzw. nicht errechnet werden kann.

Daten über die Gesundheit werden für die Beurteilung der Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen benötigt und umfassen daher in erster Linie Krankheiten, die die Betreuungsfähigkeit einschränken, oder – wenn sie nahe Angehörige betreffen – einen hohen Betreuungsaufwand erfordern sowie anzeigepflichtige Krankheiten gemäß § 1 Epidemiegesetz.

Daten betreffend strafrechtliche Verurteilungen sind ebenfalls für die Beurteilung der Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen notwendig, wobei insbesondere solche Strafdaten relevant sind, die eine Gefährdung der betreuten Kinder und Jugendlichen erwarten lassen wie (schwerer) sexueller Missbrauch oder Körperverletzungsdelikte. Die ZVR-Zahl ist die Zentrale Vereinsregister-Zahl im Sinne des § 18 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002.

Mit der Weitergabe bestimmter Daten an andere Kinder- und Jugendhilfeträger ist sowohl der Datenaustausch zwischen den einzelnen Jugendämtern als auch zwischen den Kinder- und Jugendhilfeträgern verschiedener Bundesländer gemeint.

Bei der Datenübermittlung an Gerichte ist im Einzelfall sicherzustellen, dass nur jene Daten übermittelt werden, die für das jeweilige gerichtliche Verfahren relevant sind.

Nach den Bestimmungen des DSG 2000 dürfen Daten nur so lange aufbewahrt werden als dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit, gesammelte Daten aufzubewahren, ist dann nicht gegeben, wenn Daten auf Vorrat gesammelt werden, weil sie zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu einem noch nicht bestimmbar Zweck gebraucht werden könnten.

Zu § 14.

Abs. 1 entspricht dem bisher geltenden § 11b des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990.

Durch das 2. Gewaltschutzgesetz wurde ergänzend zur Beauskunftung im Wege beschränkter und unbeschränkter Strafregisterauskunft und von Strafregisterbescheinigungen eine Sonderauskunft zu Sexualstraftäter/innen geschaffen, um den Informationsfluss zwischen öffentlichen Dienststellen zu verbessern. Für die Kinder- und Jugendhilfeträger kann durch das Materiengesetz eine Ermächtigung zur Einholung dieser Sonderauskünfte geschaffen werden, wobei die Zwecke festzulegen sind. Ziel dieser Bestimmung ist es, das Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche, welches durch das Zusammenleben mit verurteilten Sexualstraftäter(inne)n entsteht, zu minimieren. Daher wird der

Kinder- und Jugendhilfeträger zur Einholung von Auskünften zum Zwecke der Eignungsbeurteilung von Adoptivwerber/innen, Pflegepersonen, privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und sozialpädagogischen Einrichtungen sowie der Gefährdungsabklärung und Gewährung von Erziehungshilfen bei Vorliegen eines konkreten Verdachts ermächtigt. Zu diesem Zweck soll es auch möglich sein, Auskünfte nach der zentralen Gewaltschutzdatei einzuholen.

Zu § 15.

Ziel einer schriftlichen Dokumentation der Leistungserbringung ist es, die einzelnen Schritte und Entscheidungen nachvollziehbar festzuhalten. Dies dient der Überprüfbarkeit der Leistungserbringung im Rahmen der Fachaufsicht, der Arbeitserleichterung im Falle eines Personalwechsels, der urlaubs- oder krankheitsbedingten Vertretung, oder eines Wechsels des örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers sowie der Vereinfachung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

In Abs. 2 und 3 sind nur die notwendigsten Inhalte der Dokumentation im Sinne von Mindeststandards festgeschrieben. In die Dokumentation sind jedoch alle Informationen und Schriftstücke einzubeziehen, die in einem individuellen Fall für fachliches Handeln wichtig sind z. B. auch psychologische oder psychiatrische Gutachten, Beschlüsse und Urteile der Zivil- und Strafgerichte. Auskunftspersonen sind unter anderem Personen, die eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger abgegeben haben, oder solche, die im Rahmen der Gefährdungsabklärung über die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen befragt wurden.

Unter organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz von Geheimhaltungsinteressen sind technische Maßnahmen bei elektronischer Dokumentation wie die Beschränkung der Zugriffsrechte, die Protokollierung erfolgter Zugriffe und Veränderungen oder die verschlüsselte Datenübertragung sowie Maßnahmen bei schriftlicher Dokumentation wie sichere Verwahrung von Aktenstücken oder der bescheinigte Postversand zu verstehen.

Beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bzw. bei Veranlassungen durch den örtlich unzuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger im Falle von Gefahr im Verzug verbleiben nach Übergabe der Unterlagen an den (nunmehr) zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger in der Dokumentation des bisher zuständigen bzw. örtlich unzuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers nur die Angaben über Name und Geburtsdatum der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, den Zeitraum der Leistungserbringung und den Kinder- und Jugendhilfeträger, an den die Zuständigkeit übergegangen ist.

Zu § 16.

Das Institut der Kinder- und Jugendanwaltschaft wurde mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 geschaffen, wobei für den Grundsatzgesetzgeber zu diesem Zeitpunkt Beratungs- und Vermittlungsaufgaben im Vordergrund standen.

Zwischenzeitlich wurden den Kinder- und Jugendanwälten und -anwältinnen durch die Ausführungsgesetze der Länder zahlreiche weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und ihre Unabhängigkeit durch die Einräumung fachlicher Weisungsfreiheit abgesichert. Die Beratung und Vermittlung bilden neben der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen, Öffentlichkeitsarbeit für Belange junger Menschen, Begutachtung von Rechtsvorschriften usw. nur noch einen Teilbereich

der Tätigkeit, die zumeist in multidisziplinären Teams wahrgenommen wird. Zentrales Leitmotiv für die Arbeit aller Kinder- und Jugendanwaltschaften ist dabei das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Weiters werden die Anforderungsprofile, Bestellvorgänge, Bestelldauer und Möglichkeiten der Abberufung detailliert geregelt, um die Qualität der Einrichtungen zu sichern.

Neben dem österreichweiten Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Ständigen Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen haben sich diese auch international im European Network of Ombudspersons for Children mit ähnlichen Organisationen vernetzt. Diese Organisation hat zuletzt die Mindeststandards für Mitglieder wie folgt festgelegt:

- Einrichtung per Gesetz;
- Einrichtung im Bereich der Legislative;
- Festlegung einer identifizierbaren Person als Funktionsinhaber/in;
- Gesetzlich festgelegter Auswahl- und Bestellvorgang;
- Unabhängigkeit bei der Aufgabenerfüllung.

Die Organisationen sollen sich jedenfalls der Förderung der Kinderrechte sowie dem nationalen und internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch widmen.

Die Aufgaben gemäß Abs. 6 Z 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht.

Die Information der allgemeinen Bevölkerung und von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im Besonderen soll einerseits der Bekanntmachung der Kinder- und Jugendanwaltschaften und der Kinderrechte dienen und andererseits zur Sensibilisierung für die Interessen der Kinder und Jugendlichen beitragen. Diese Aufgabe kann mit allen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit erfüllt werden:

Broschüren, Veranstaltungen, Internetauftritt, Pressearbeit etc.

Die Aufgaben gemäß Abs. 6 Z 4 umfassen vor allem die Einbindung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in Begutachtungsverfahren, Arbeitsgruppen und Beiräten.

Die Zusammenarbeit in nationalen und internationalen Netzwerken dient in erster Linie dem Informations- und Erfahrungsaustausch der Fachkräfte aber auch der Nutzung von Synergien durch gemeinsame Projekte oder die Nutzung von Vorarbeiten anderer Organisationen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft soll Kindern und Jugendlichen niederschwellig zugänglich sein, weshalb ihre Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen werden können. Ergeben sich jedoch in der Beratung und Betreuung Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, ist die Mitteilungspflicht gemäß § 37 B-KJHG 2013 zu beachten, wobei auf die Aufhebung einer allfälligen Anonymität durch fachliches Handeln hinzuwirken ist.

Zu § 17.

Um den Kinderschutz zu verbessern, soll der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger mit allen Einrichtungen, die für die Kinder- und Jugendhilfe relevant sind, zusammenarbeiten. Eine konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der Kinder und Jugendlichen bedarf einer guten Kommunikation zwischen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Kooperations-Einrichtungen. Zum Zweck eines optimalen Zusammenwirkens zum Wohle der Kinder und Jugendlichen sollen auch gegenseitige Informationen und Mitteilungen erfolgen, insbesondere sollen die Kooperations-Einrichtungen von der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jene Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben

notwendigerweise benötigen. Informationen im Sinne des § 11 (Tatsachen des Privat- und Familienlebens) sind natürlich nur bei Vorliegen der in dieser Bestimmung geregelten Voraussetzungen zu erteilen.

Zu § 18.

Angebote zur Förderung von Pflege und Erziehung und der Bewältigung des alltäglichen Familienlebens können Information zu förderlichem Erziehungsverhalten, die Wissensvermittlung über altersgemäße Entwicklung, förderliche Erziehungsstile, Reflexion der eigenen Erziehungsziele, den Erfahrungsaustausch aber auch konkrete Tipps zur Bewältigung des Erziehungsalltages und Erziehungsberatung umfassen. Diese erfolgt vor allem in Elternbildungsveranstaltungen, Elternschulen, Eltern-Kind-Zentren und Erziehungsberatungsstellen.

Die Nutzer/innen Sozialer Dienste entscheiden nach eigenem Ermessen, ob und wie lange bzw. welche zur Verfügung stehenden Dienste sie in Anspruch nehmen. Prävention ist eine wesentliche Aufgabe der Sozialen Dienste.

Zu § 19.

§ 19 formuliert wie bisher eine Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, Soziale Dienste im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

Zu § 20.

Die Arten der Sozialen Dienste wurden im Wesentlichen vom Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 übernommen. Die Aufzählung der Sozialen Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche ist eine demonstrative, da diese Dienste immer den Problemlagen der Bevölkerung entsprechend bedürfnisorientiert anzubieten sind. Eine laufende Weiterentwicklung, Erweiterung aber auch Reduktion sollen möglich sein.

Zu § 21.

Wie schon bisher sollen zur Unterstützung von Eltern und Kindern Erholungsaktionen angeboten werden.

Zu § 22.

Insbesondere private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen nicht verpflichtet sein, Soziale Dienste kostenlos anzubieten. Entgelte sollen aber sozial gestaffelt werden.

Zu § 23.

Zur Bewältigung von Notsituationen soll es die Möglichkeit geben, praktische und wirtschaftliche Hilfen zu gewähren, wie z.B. finanzielle Unterstützung von Jugendlichen, die aus der Vollen Erziehung in eine eigene Wohnung ziehen.

Zu § 24.

Mitteilungen von Fachleuten, die gemäß § 37 B-KJHG oder aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Mitteilung über Kindeswohlgefährdungen verpflichtet sind, lösen die umgehende Verpflichtung zur Überprüfung aus. Bei Mitteilungen Dritter trifft dies nur zu, wenn die Angaben konkret sind und glaubhaft erscheinen.

Dabei sind das Verhältnis der mitteilenden Person zum/zur Minderjährigen sowie die vorgebrachten Angaben im Einzelfall in Betracht zu ziehen.

„Umgehend zu überprüfen“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger möglichst rasch tätig werden muss. Für die Beurteilung, wann konkrete Überprüfungsschritte zu setzen sind, sind Inhalt und Dringlichkeit des mitgeteilten Verdachts einerseits sowie Inhalt und Dringlichkeit anderer Tätigkeiten andererseits und die Wertigkeit der betroffenen Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen. Legt die Meldung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung nahe, ist soweit irgend möglich am selben oder nächsten Arbeitstag mit der Überprüfung zu beginnen. Ziel der Gefährdungsabklärung ist die Einschätzung, ob eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen vorliegt. Dabei müssen fachliche Standards eingehalten und die einzelnen Verfahrensschritte und die daraus gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert werden. In Abs. 3 sind die wesentlichsten Erkenntnisquellen aufgezählt, wobei aber auch andere nach der Sachlage des Falles zweckdienliche Erkundigungen eingeholt werden können. Dem Gespräch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen wird dabei zentrale Bedeutung zukommen, es sei denn, dass sie aufgrund ihres Alters (Babys, Kleinstkinder) oder ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, relevante Angaben zu machen. Bei jüngeren Kindern wird eine pädiatrische Untersuchung, bei noch nicht schulpflichtigen Kindern ein Hausbesuch zielführend sein. Nötigenfalls kann auch eine Fallkonferenz mit mehreren in den Fall involvierten Fachleuten durchgeführt werden.

Um eine möglichst umfassende Kenntnis über relevante Umstände zu gewährleisten, sind Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, zur Auskunftserteilung verpflichtet. Eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten oder vertragsrechtliche Vertrauensverhältnisse ist nicht zulässig, da bei einer Güterabwägung der Gewährleistung des Kindeswohls und dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld zwischen dem Problem, einerseits nicht zum Nachteil von Minderjährigen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen.

Die Einschätzung einer Gefährdung erfolgt nach den durchgeführten Erhebungen immer auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und Unterlagen. Familiensysteme verändern sich, sodass Prognosen betreffend eine zukünftige Entwicklung immer nur bedingt möglich sind. Somit bleiben auch bei Anwendung fachlicher Standards, der Gefährdungsprognose gewisse Unsicherheiten immanent.

Das Vieraugenprinzip soll daher eine möglichst sichere Entscheidung gewährleisten. Dies kann z.B. durch Intervision, Teambesprechungen und fallbezogene Supervision erfolgen, aber auch durch gemeinsam (zwei Fachkräfte) durchgeführte Erhebungsschritte (Hausbesuche, Familiengespräche...). Zur besseren Einschätzung der Situation können gegebenenfalls weitere Fachleute z.B. aus den

Bereichen der Klinischen Psychologie, der Gesundheitspsychologie oder Psychiatrie herangezogen werden.

Wenn in der ersten Phase der Abklärung die Situation des Kindes in der Familie als zu riskant eingestuft wird, wird das betroffene Kind bereits während der Gefährdungsabklärung in einer Krisenpflegefamilie oder in einem Krisenzentrum untergebracht. Für diese Entscheidung gelten die gleichen fachlichen Kriterien wie für die gesamte Abklärung (Vieraugenprinzip, Dokumentation etc.).

Zu § 25.

Im Anschluss an die Gefährdungsabklärung, bei der eine konkrete Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde, und an die soziale Anamnese, ist ein Hilfeplan für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien zu erarbeiten. Dabei sind Ziele zu definieren und Hilfen auszuwählen, die für die Zielerreichung und das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen am aussichtsreichsten erscheinen.

Bei der Arbeit mit Menschen und sozialen Systemen kann nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden, wie die Wirkung sein wird, ob die angestrebten Ziele durch die getätigten Interventionen erreicht werden können und wie lange die einzelnen Prozessphasen und der gesamte Hilfeprozess dauern werden. Dies spielt bei der Hilfeplanung und der Bewertung von Hilfen eine Rolle. Rückkoppelungsschleifen zu vorherigen Prozessen sind durchzuführen, wenn es das Fallgeschehen verlangt. Das vereinfachte Ursache-Wirkungsprinzip trifft bei sozialen und psychischen Systemen nicht zu, da diese zu komplex und nicht vollkommen durchschaubar und berechenbar sind.

Daher ist die Zielerreichung durch die gewählten Hilfen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nötigenfalls sowohl die Zieldefinition als auch die Wahl der Hilfen anzupassen. Bei der Wahl der Hilfen sind Erfordernisse zur Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen einerseits und die Eingriffe in das Familienleben und die Erziehungsrechte andererseits im Sinne einer Rechtsgüterabwägung gegenüberzustellen. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, dass in familiäre Verhältnisse so wenig und so kurz wie möglich eingegriffen wird.

Bei der Wahl der Hilfen ist auf die Aktivierung bzw. den Erhalt von Selbsthilfepotential hinzuwirken.

Lokale Netzwerke mit Familienmitgliedern, Freund(inn)en, Schulkolleg(inn)en und sonstigen Bezugspersonen sind zu erhalten und zu fördern.

Zu § 26.

Art. 12 KRK sichert Kindern und Jugendlichen, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und verpflichtet die Vertragsstaaten, diese Meinung angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend zu berücksichtigen. Demnach sind Kinder und Jugendliche – den oben genannten Grundsätzen folgend – in die Hilfeplanung gemäß § 25 einzubeziehen.

Gleiches gilt für ihre Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen, denen durch die österreichische Rechtsordnung die primäre Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder übertragen wurde und denen Art. 8 MRK den Schutz ihres Privat- und Familienlebens garantiert.

Daraus folgt, dass Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen in einer für sie verständlichen Sprache über die getroffene Gefährdungseinschätzung, die zu erwartenden Entwicklungen sowie über die Art, den Umfang und die Wirkungsweise der

vorgeschlagenen Hilfen informiert und in die Auswahl derselben einbezogen werden. Eine verständliche Sprache bedeutet Formulierungen ohne Fachbegriffe, die dem Bildungsniveau und dem Alter entsprechen. Eventuell ist eine Beratung in der Muttersprache in Betracht zu ziehen. Es ist auf eine konsensuale Festlegung der Ziele und Hilfen hinzuwirken. Bei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Alter, Reife und Einsichtsfähigkeit in die vorliegende Problematik durch einfühlsame Gespräche und kindgerechte Settings besonders Bedacht zu nehmen. Soweit ihr Wohl aber durch die Beteiligung gefährdet wäre, sind sie nicht einzubeziehen.

Zu § 27.

Um sicherzustellen, dass die Betreuung von Minderjährigen während der Gefährdungsabklärung den gleichen sozialpädagogischen sowie räumlichen und örtlichen Standards entspricht wie die Betreuung im Rahmen der Vollen Erziehung, dürfen Krisenzentren nur mit Bewilligung des Magistrats betrieben werden und unterliegen auch dessen Aufsicht. Die Bestimmungen zur Bewilligung und Aufsicht für sozialpädagogische Einrichtungen gelten daher sinngemäß, ebenso wie die Bewilligung zum Kostenersatz.

Zu § 28.

Hilfen zur Erziehung sind im Unterschied zu Sozialen Diensten individuelle an den Bedürfnissen der jeweiligen Minderjährigen orientierte Unterstützungsangebote. Sie können ambulant als Unterstützung der Erziehung oder stationär als Volle Erziehung angeboten werden, es ist jedoch immer die gelindeste, noch zum Ziel führende, Maßnahme zu treffen.

Zu § 29.

Die Unterstützung der Erziehung stellt im Vergleich zur vollen Erziehung den geringeren Eingriff in die familiären Verhältnisse und die Obsorgerechte der Eltern und sonstigen Personen dar, weshalb dieser der Vorzug zu geben ist, sofern die bestehende Kindeswohlgefährdung dadurch abgewendet werden kann.

Die Prognoseentscheidung ist im Rahmen der Hilfeplanung nach den diesbezüglichen fachlichen Standards zu treffen.

Unterstützung der Erziehung kann auch im Anschluss an eine volle Erziehung zur Sicherung der erzielten Erfolge oder ergänzend zur vollen Erziehung zur Vorbereitung der Rückführung gewährt werden.

Im Abs. 2 sind demonstrativ einige wichtige Formen der Unterstützung aufgezählt. Da sich die gewährten Hilfen aber am Kindeswohl und dem konkreten Hilfebedarf orientieren, kommen auch andere Formen in Betracht. Unter ambulante Hilfen sind sowohl jene Angebote zu verstehen, die als Soziale Dienste zur Verfügung stehen, als auch Angebote, die speziell für die Gewährung von Unterstützung der Erziehung bereitgestellt werden. Die Vereinbarung regelmäßiger Haus- oder Arztbesuche bzw. der Einschränkung des Kontakts mit Personen, die das Kindeswohl gefährden können, setzt die Kooperationswilligkeit und Zuverlässigkeit der Eltern bzw. anderer mit Pflege und Erziehung betrauten Personen voraus.

Zu § 30.

Gemäß Art. 20 KRK haben die Vertragsstaaten die Pflicht, Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer familiären Umgebung leben können, besonderen Schutz zu gewähren und dafür zu sorgen, dass sie auf eine andere Art und Weise, z. B. durch eine Pflegefamilie oder in einer Betreuungseinrichtung, versorgt werden. Bei der Wahl dieser Betreuung sind die Kontinuität der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie ihre ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft gebührend zu berücksichtigen.

Volle Erziehung kommt immer dann in Betracht, wenn aufgrund des festgestellten Gefährdungspotentials ein Verbleib in der Familie nicht möglich ist. Dies ist nicht schon bei jeder theoretischen Möglichkeit einer Gefährdung innerhalb der Familie der Fall, sondern nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein derartiges Gefährdungspotential vorliegen.

Die Wahl der Betreuungsform ist im Rahmen der Hilfeplanung (§ 25) unter Berücksichtigung vorhandener Bindungen, bestehender Verhaltensauffälligkeiten, psychischer und physischer Traumata sowie der zu erwartenden Wirkungsweisen der Hilfen nach fachlichen Standards zu treffen. Die Aufzählung der Betreuungsformen im Abs. 2 (Verwandtenpflege, Pflegepersonen, sozialpädagogische Einrichtung) ist nicht taxativ, sondern ist entsprechend dem Hilfebedarf erweiterbar. Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind in diese Entscheidung angemessen miteinzubeziehen (§ 26).

Die Wahl der Betreuungsform soll sich vor allem daran orientieren, welches Setting eine angemessene soziale, emotionale, physische und psychische Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen erwarten lässt. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, dass Beziehungsabbrüche möglichst durch vorausschauende Entscheidungen hintanzuhalten sind. Ist etwa zu erwarten, dass betagte Großeltern die bevorstehenden Herausforderungen in absehbarer Zeit nicht mehr bewältigen könnten, aber eine dauerhafte Fremdunterbringung notwendig ist, wird eine andere Form der Unterbringung dem Kindeswohl besser dienen.

Unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf können im Rahmen der vollen Erziehung gem. § 30 betreut werden. Dies gilt insbesondere für unmündige Minderjährige, nach Möglichkeit und individuellen Bedarf aber auch für mündige Minderjährige.

Zu § 31.

Weil die Vereinbarung über die Erziehungshilfe einen Eingriff in die Rechte der Obsorgeberechtigten und in ihr Grundrecht auf Schutz des Privat- und Familienlebens darstellt, bedarf diese der Schriftform. Bei Verletzung der Formvorschrift ist der Vertrag unwirksam. Die Vereinbarung muss den Umfang der Einschränkung der Obsorge, die vereinbarte Hilfe und deren erwartete Dauer enthalten.

Im Hinblick auf den Grundrechtseingriff sind Vereinbarungen über Erziehungshilfen auch mit beschränkt geschäftsfähigen Personen (minderjährige oder besachwalterte Eltern) zu schließen, sofern sie über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit der gesetzten Schritte hat auch der Widerruf der Zustimmung durch die Eltern oder sonstige mit der Obsorge betraute Personen schriftlich zu erfolgen. Soll die Erziehungshilfe dann gegen den Willen der Eltern fortgesetzt werden, bedarf dies einer gerichtlichen Entscheidung (§ 181 ABGB). Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die Maßnahme vorläufig selbst zu treffen (§ 211 ABGB).

Ebenso soll die einvernehmliche Abänderung oder Beendigung einer Erziehungshilfe schriftlich festgehalten werden. Alle derartigen Schriftstücke sind der Dokumentation anzuschließen.

Zu § 32.

Da Eingriffe in die Obsorge nur durch richterliche Entscheidungen getroffen werden können, besteht diese Bestimmung lediglich im Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Zivilrechts.

Entsprechend dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben ist in erster Linie eine Hilfgewährung im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen anzustreben.

Erst wenn dieses nicht zustande kommt oder mangels Urteils- und Einsichtsfähigkeit nicht zustande kommen kann, sind gerichtliche Verfügungen zu beantragen.

Zu § 33.

Mit der Erreichung der Volljährigkeit endet der Erziehungsauftrag für Eltern und sonstige mit der Obsorge betrauten Personen sowie des Kinder- und Jugendhelfeträgers. Übrig bleiben allenfalls die rechtliche Verpflichtung der Eltern zum Unterhalt sowie die moralische Pflicht zum gegenseitigen Beistand durch nahe Verwandte.

Das späte Jugendalter wie auch das frühe Erwachsenenalter sind geprägt von einer zunehmenden Verselbständigung der jungen Menschen vom Elternhaus. Erzieherische Aufgaben der Eltern treten immer stärker in den Hintergrund, während die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen zunehmend mehr Verantwortung für ihr eigenes Leben übernehmen und letztlich den Haushalt der Eltern verlassen und selbst für ihren Unterhalt aufkommen.

Dieser Prozess kann durch unterschiedliche Krisen und Traumata im Kindes- und Jugendalter verzögert werden, weshalb eine Nachsorge zur Absicherung von während der Adoleszenz durch Erziehungshilfen erzielten Erfolgen sinnvoll ist. Voraussetzung für die Hilfeleistung ist daher die Gewährung von Erziehungshilfen zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres und die dringende Notwendigkeit zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Hilfen für junge Erwachsene besteht nicht.

Das Ziel der Hilfen für junge Erwachsene ist in erster Linie die Unterstützung des Verselbständigungsprozesses, welcher auch die Beendigung einer Berufsausbildung miteinschließt.

Primär orientiert sich die Dauer dieser Hilfen am individuellen Hilfebedarf der jungen Menschen, sie ist aber mit dem Ende des 21. Lebensjahres begrenzt. Dauert die Hilfsbedürftigkeit jedoch noch für einen längeren Zeitraum an oder ist bereits bei Vollendung des 18. Lebensjahres absehbar, dass eine dauerhafte, über das 21. Lebensjahr hinausgehende Unterstützung notwendig sein wird, ist der junge Mensch dabei zu unterstützen, Hilfen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu bekommen.

Das Instrument der Hilfen für junge Erwachsene ist kein Ersatz für ein funktionierendes System der Erwachsenensozialarbeit und zeitlich begrenzt, weshalb dieses nur Anwendung findet, wenn bereits vor der Erreichung der Volljährigkeit Erziehungshilfen gewährt wurden.

Wenngleich das Instrument der Hilfen für junge Erwachsene durch den gegenständlichen Entwurf neu geschaffen wird, löst dieses die dogmatisch unsaubere Verlängerung der Erziehungshilfen ab, behält aber den bisherigen Leistungsumfang bei.

Zu § 34.

§ 34 ist die Grundlage für die Berechtigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers am Wohnort des Minderjährigen Hausbesuche durchzuführen bzw. sonstige Aufenthaltsorte des Minderjährigen aufzusuchen.

Zu § 35.

Um sicherzustellen, dass die Gewährung von Erziehungshilfen nicht von der Einigung über die Finanzierung durch unterschiedliche Kostenträger verzögert oder vereitelt wird, sind die Kosten für von Wien als Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzten Maßnahmen – zumindest vorläufig – vom Land Wien zu tragen.

Zu § 36.

Die Kosten der vollen Erziehung sowie der Unterbringung von jungen Erwachsenen sind von den Unterhaltspflichtigen zu ersetzen, wobei die Höhe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die Grenze bildet.

Eine Ersatzpflicht der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst ist nicht mehr vorgesehen, um ihnen einen verbesserten wirtschaftlichen Start in die Selbständigkeit zu ermöglichen. Wie bisher wird von einer Kostenersatzpflicht von Großeltern abgesehen. Die Geltendmachung des Kostenersatzes kann für drei Jahre im Nachhinein erfolgen. Von einer unwirtschaftlichen Betreibung von Kostenersatzansprüchen soll abgesehen werden können. Die Kostenersatzpflichtigen haben auf ein Absehen von der Betreibung des Kostenersatzanspruchs natürlich keinen Rechtsanspruch.

Zu § 37.

Unterhaltsansprüche und Leistungen, die einen Ausgleich für das Fehlen des Unterhaltsanspruches darstellen, wie Waisenpensionen, sind ebenfalls für den Kostenersatz heranzuziehen. Hierbei soll ex lege mit der Mitteilung an Dritte ein Forderungsübergang eintreten. Die diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

Zu § 38.

Zentrales Element bei der Definition des Begriffs Pflegekind ist der Umstand, dass diese Pflegekinder nicht von ihren leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten natürlichen Personen gepflegt und erzogen werden und diese Betreuung auf Dauer ausgerichtet ist. Die vorübergehende Unterbringung bei anderen Personen z. B. für die Dauer eines kurzen Spitalsaufenthalts bzw. einer Reise oder die regelmäßige Betreuung durch Tagesmütter/-väter erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Kinder und Jugendliche, die durch bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägte betreut werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn die Fremdunterbringung im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt ist.

Im Hinblick auf das primäre Ziel des Kinderschutzes unterscheidet sich die Definition der Pflegekinder und Pflegepersonen im Kinder- und Jugendhilferecht wie auch bisher von jener des Bürgerlichen

Rechts und ist nur im Anwendungsbereich dieses Gesetzes maßgeblich. Diese ist die Grundlage für die Festlegung von Eignungsbeurteilung und Aufsicht oder die Gewährung von Pflegekindergeld.

Zu § 39.

Bei der Auswahl von Pflegepersonen sind, im Sinne einer gesamtheitlichen Sicht, die verschiedenen Aspekte körperlicher und geistiger Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Erziehungsschwierigkeiten und Traumatisierungen, die Eigenreflexionsfähigkeit und die Gründe für den Wunsch nach einem Pflegekind sowie das familiäre Umfeld der Pflegepersonen einzubeziehen sowie die geplante Dauer der Unterbringung und die individuellen Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

Zu § 40.

Pflegeverhältnisse, die auf Initiative des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Fremdunterbringung von gefährdeten Kindern begründet werden, bedürfen wie bisher keiner bescheidmäßigen Bewilligung. Die Eignung der in Betracht kommenden Personen – nahe Verwandte ebenso wie sonstige Personen – ist jedoch nach fachlichen Kriterien zu überprüfen.

Bei der Eignungsbeurteilung naher Verwandter sind auch das emotionale Verhältnis und die Bindung, die durch die nahe Verwandtschaft begründet sind, zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung dieser Umstände ist die Kenntnis über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, der physischen und psychischen Gesundheit, der Wohnverhältnisse sowie allfälliger Vorstrafen der Pflegepersonen u.ä. notwendig, weshalb sie zur Auskunft über diese Tatsachen, zur Vorlage von Urkunden und Attesten sowie zur Duldung der Besichtigung ihrer Wohnräume verpflichtet sind. Da Pflegekinder auch mit den im Haushalt lebenden Angehörigen der Pflegepersonen zusammenwohnen sollen, sind diese Informationen auch für diesen Personenkreis erforderlich. Um Fehleinschätzungen weitgehend ausschließen zu können, hat die Eignungsbeurteilung unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zu erfolgen. Im Rahmen der Aufsicht ist auch die Kontaktaufnahme zu den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Zu § 41.

Im Begutachtungsverfahren zum B-KJHG 2013 hat sich gezeigt, dass auch bei der Begründung von Pflegeverhältnissen durch die Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen ein rechtspolitisches Bedürfnis nach Kinderschutz besteht und diese Pflegeverhältnisse wie auch bisher eine Bewilligung erhalten sollen.

Eingeschränkt wurde jedoch die Altersgruppe der Pflegekinder, für die diese notwendig ist. Die behördliche Überprüfung soll nur noch für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gelten, da seit dem KindRÄG 2001 Jugendliche über 14 in Angelegenheiten von Pflege und Erziehung selbständig das Pflegschaftsgericht anrufen können und damit der Kinderschutz gewährleistet ist.

Um dem Kinder- und Jugendhilfeträger Kenntnis über die Begründung privater Pflegeverhältnisse zu verschaffen, wurde eine Mitteilungspflicht eingeführt.

Die Eignungsfeststellung erfolgt in hoheitlicher Form durch Bescheid. Die fachlichen Kriterien dafür sind mit jenen für die Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen in der vollen Erziehung vergleichbar. Es besteht auch die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Eignungsbeurteilung und Aufsicht.

Zu § 42.

Für Pflegepersonen besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufsicht. Hinsichtlich außergewöhnlicher Umstände, die das Pflegekind betreffen, haben sie eine Mitteilungspflicht.

Zu § 43.

Um eine bestmögliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Pflegepersonen zu gewährleisten, haben diese Schulungen zu absolvieren, die sie auf die besonderen Herausforderungen mit einem Pflegekind vorbereiten, sie bei der Bewältigung derselben unterstützen und Möglichkeiten zur Reflexion über Motive und Erziehungsziele bieten sollen.

Die Befähigung der Pflegepersonen soll auch durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung erhalten bleiben. Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses dienen der Unterstützung der Beziehung zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern.

Zu § 44.

Das Pflegekindergeld ist auch weiterhin eine Sozialleistung und kein Einkommen, weshalb auch zukünftig keine Einkommens- oder Umsatzsteuerpflicht entsteht.

Die Pauschalierung des Pflegekindergeldes anstelle einer Abgeltung des individuellen Aufwands dient der Gleichbehandlung von Pflegepersonen und Pflegekindern.

Bei der Festlegung des Pflegekindergeldes sind der altersgemäße Betreuungsaufwand und sonstige mit Pflege und Erziehung verbundene Lasten zu berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere die Einbeziehung von durchschnittlichen Kosten für eine altersgerechte Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Wohnen, Transport, Bildung und Freizeitgestaltung. Den speziellen Bedürfnissen von Pflegepersonen, die in der Krisenunterbringung eingesetzt werden, ist Rechnung zu tragen.

Derzeit kann Personen, die mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind und das Kind im Rahmen der vollen Erziehung betreuen, abhängig von deren finanzieller Situation Pflegegeld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden. Zur Förderung des Kindeswohls und zur besseren Absicherung der dem Kind nahe stehenden und betreuenden Personen soll auf diese Leistung nunmehr ein Rechtsanspruch bestehen.

Pflegeeltern, die vom Gericht mit der Pflege und Erziehung betraut wurden, soll – wie bisher (§ 27 Abs. 6 WrJWG 1990) – Pflegekindergeld gewährt werden können, wenn sie wirtschaftlich in eine Notlage geraten. Auf diese Leistung besteht – wie bisher – kein Rechtsanspruch.

Zu § 45.

Wie schon bisher soll die Tagesbetreuung in einem eigenem Landesgesetz geregelt werden.

Zu § 46.

Unter sozialpädagogischen Einrichtungen sind alle Angebote zusammengefasst, die eine vorübergehende oder auch längerfristige Entfernung der Kinder und Jugendlichen aus dem bisherigen Familienverband oder Wohnumfeld erfordern, wobei darauf abzustellen ist, dass der Schwerpunkt der Erziehungsarbeit in der Einrichtung erfolgt. Eine im Konzept vorgesehene regelmäßige Übernachtung im elterlichen Haushalt oder (ausgedehnte) Besuchswochenenden bei Verwandten ändern daran nichts. Davon nicht umfasst sind Einrichtungen des Bildungswesens, der Justiz, des Gesundheitswesens, der Obdachlosenhilfe sowie Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne der jeweiligen Landesgesetze.

Um den Bedürfnissen und unterschiedlichen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, hat eine Differenzierung der Angebote stattzufinden, wobei im Rahmen der Planung auch dafür Sorge zu tragen ist, dass die Plätze im erwarteten Ausmaß vorhanden und kurzfristig verfügbar sind.

Für den Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung ist eine behördliche Genehmigung erforderlich. Eine Eignung ist nur gegeben, wenn die Einrichtung über ein fachlich fundiertes pädagogisches Konzept, die erforderliche Anzahl an für ihre Aufgaben ausgebildeten Fachleuten (z. B. Sozialpädagog(inn)en), ausreichend Hilfskräfte, geeignete Räumlichkeiten sowie die entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen verfügt. Organisation und Finanzplanung können auch von einer übergeordneten Administration, die für mehrere Dienste zuständig ist, übernommen werden.

Zu § 47.

Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers in allen fachlichen aber auch wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen. Bei mangelhafter Leistungserbringung, Nichtbeseitigung von Mängeln oder Gefährdung der betreuten Kinder und Jugendlichen ist die Bewilligung zu widerrufen.

Im Aufsichtsverfahren trifft die Betreiber eine Verpflichtung zur Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger (Urkunden, Auskünfte etc).

Im Rahmen der Aufsicht ist insbesondere auch die Kontaktaufnahme zu den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Zu § 48.

§ 48 legt für die Träger der sozialpädagogischen Einrichtungen bestimmte Meldepflichten fest.

Zu § 49.

Art. 21 KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, bei der Adoption dem Wohl der Kinder die höchste Priorität zuzumessen, allenfalls notwendige Zustimmungen von Eltern und sonstigen Verwandten einzuholen, die Bewilligung durch zuständige Behörden vorzusehen und sicherzustellen, dass keine unstatthaften Vermögensvorteile gewährt werden.

Eine Adoption kommt nach österreichischem Zivilrecht durch einen Vertrag zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern zustande. Die leiblichen Eltern haben – sofern sie nicht selbst als Vertreter/innen des Kindes den Vertrag abschließen – ein Zustimmungsrecht. Die Ersetzung der

Zustimmung durch das Gericht ist nur in eng begrenzten Fällen zulässig. Der Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch das Pflegschaftsgericht rechtswirksam.

Das Zustandekommen einer Adoption ist ein komplexes Geschehen, in dem leibliche Eltern, Adoptivwerber/innen, Gerichte sowie Kinder- und Jugendhilfeträger zusammenwirken müssen. Die Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfeträgers, welche in diesem Gesetz zu regeln ist, ist dabei die Beratung und Begleitung leiblicher Eltern sowie die Beratung, Vorbereitung und Eignungsbeurteilung von Adoptivwerber(inne)n sowie bei der Inlandsadoption die Adoptionsvermittlung (Auswahl von zukünftigen Adoptiveltern). Eignungsbeurteilung und Adoptionsvermittlung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Beratende und begleitende Dienste können auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (§ 10) erbracht werden. Weiters wird er allenfalls zivilrechtlich mit der gesetzlichen Vertretung des Kindes beim Abschluss des Adoptionsvertrages betraut.

Das Ziel der Adoption ist die rechtliche Nachbildung von familiären Strukturen für Kinder und Jugendliche, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht von ihren Eltern versorgt werden können, um ihnen Schutz, Förderung und Versorgung zu garantieren. Es ist nicht die Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfeträgers, kinderlosen Paaren zur Verwirklichung ihres individuellen Familienglücks zu verhelfen.

Der zentrale Maßstab für die Adoptionsvermittlung ist immer das Wohl des Kindes, wobei natürliche Familienbeziehungen bestmöglich nachgebildet werden sollen. Dabei ist auf gesamtgesellschaftliche Entwicklungen innerhalb der natürlichen Familiensysteme Bedacht zu nehmen. Im Hinblick auf biologische Gegebenheiten und gesellschaftliche Tendenzen ist anzunehmen, dass ein Altersunterschied von mindestens 16 Jahren zwischen Adoptivkind und Wahlelternteil einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis am besten entspricht. Die Adoptiveltern haben für diese verantwortungsvolle Aufgabe auch die notwendige Reife aufzuweisen, weshalb ein Mindestalter von 25 Jahren angebracht scheint.

Für die Adoptionsvermittlung durch die Kinder- und Jugendhilfeträger ist die Einhebung von Entgelten unzulässig. Dies betrifft jedoch nicht den Ersatz von Aufwendungen, die seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung für andere Dienste im Rahmen der Mitwirkung an der Adoption an Dritte geleistet wurden z. B. Erstellung von Gutachten, Übersetzungsdienste, Rechtsgebühren.

Im Hinblick auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Eltern (Art. 7 KRK) und die Verpflichtungen des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern, an dessen Ausarbeitung Österreich aktiv beteiligt war und dessen Ratifikation in Aussicht genommen ist, wird eine Verpflichtung zur Dokumentation von Informationen über die leiblichen Eltern und eine Aufbewahrung dieser Daten über jedenfalls 50 Jahre (vgl. dazu Art. 22 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern) normiert. Um der Sensibilität dieser Informationen gerecht zu werden, wird das Auskunftsrecht auf besonders wichtige Gründe (z. B. Erbkrankheiten, Knochenmarkspende) eingeschränkt.

Zu § 50.

Die Mitwirkung an der Adoption im Inland besteht aus einer Fülle von Einzelaufgaben, die der Kinder- und Jugendhilfeträger für leibliche Elternteile (vornehmlich Mütter) und Adoptivwerber/innen zu erbringen hat.

Beratung besteht in der Problemanalyse, in der Information über zur Verfügung stehende Lösungsmöglichkeiten, in der Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, in der Hilfe zur Umsetzung der getroffenen Entscheidung und in der Festigung der notwendigen Verhaltensänderung. Die Beratung konzentriert sich auf das Wesen und die Rechtswirkungen der Adoption, die Möglichkeiten der In- und Auslandsadoption, notwendige Verfahrensschritte aber auch auf Alternativen zur Adoption und die Reflexion der Motive für die Adoptionsfreigabe bzw. die Bewerbung um die Adoption.

Begleitung von leiblichen Elternteilen bedeutet in erster Linie psychosoziale Stützung, um die getroffene Entscheidung zur Adoptionsfreigabe zu be- und zu verarbeiten, damit diese langfristig als positiv eingeschätzt werden kann.

In der Vorbereitung und Schulung von Adoptivwerber/innen soll dem unerfüllten Wunsch nach leiblichen Kindern und der Reflexion der Adoptionsmotive genügend Platz eingeräumt werden. Weiters sind die Bewerber/innen auf die besonderen Herausforderungen, die die Begründung einer Adoptivfamilie mit sich bringt, etwa den Umgang mit Informationen über die leibliche Familie, kindgerechte Aufklärung über den Umstand der Adoption oder Spurensuche, vorzubereiten und Möglichkeiten der Bewältigung dieser Fragen aufzuzeigen. Bei der Erstellung von Ausbildungscurricula ist auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen Bedacht zu nehmen und eine Harmonisierung zwischen den Bundesländern anzustreben.

Bei der Auswahl von zukünftigen Adoptiv Eltern für ein individuelles Kind sind die Bedürfnisse des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Für den Abgleich sind die Informationen aus der Eignungsbeurteilung heranzuziehen und letztlich die Zustimmung der Adoptivwerber/innen einzuholen.

Um eine Kette von Beziehungen und Beziehungsabbrüchen zu verhindern, ist das zukünftige Adoptivkind in die Pflege der Adoptivwerber/innen zu übergeben, sobald ihre Zustimmung vorliegt.

Zu § 51.

Laut Art. 21 lit. b KRK kommt eine internationale Adoption nur in Betracht, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Heimatland nicht in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder in anderer geeigneter Weise betreut werden können. Da internationale Adoptionen fast ausschließlich aus dem Ausland nach Österreich stattfinden, obliegt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtung dem Heimatland des Kindes, das auch die Adoptionsvermittlung durchführt.

Internationale Abkommen wie das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sollen durch die Festlegung zuständiger Behörden, standardisierter Vorgangsweisen und sonstiger Qualitätskriterien die Gefahren von Kinderhandel, Betrug, der Gewährung unstatthafter Vermögensvorteile und sonstiger dem Kindeswohl abträglicher Praktiken hintanhaltend.

Die Aufgabe gemäß Abs. 1 Z 1 entspricht jener gem. § 50 Z 2, weshalb auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen wird. Ergänzend dazu ist zu beachten, dass internationale Adoptionen für die Adoptivwerber/innen zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen und in der

Eignungsbeurteilung auch darauf einzugehen ist, ob die Adoptivwerber/innen auch diesen Belastungen gewachsen sind. In der Beratung der Adoptivwerber/innen sind auch die Kriterien bestmöglicher Sicherheit bei der Adoptionsabwicklung zu erläutern und auf bekannte Risiken in einzelnen Herkunftsstaaten hinzuweisen.

Diesbezüglich ist eine Kooperation mit dem Bundesministerium für Justiz sowie dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zu suchen.

Der Umfang der Aufgaben gem. Abs. 1 Z 2 ergibt sich im Detail aus multi- und bilateralen Abkommen sowie den rechtlichen Anforderungen, die durch das Adoptionsverfahren im Heimatland des Kindes gestellt werden, konzentriert sich aber auf die Entgegennahme und Übermittlung von Informationen und Dokumenten. Nachforschungen über das rechtmäßige Zustandekommen der im Ausland abgewickelten Adoptionen sind davon jedenfalls nicht umfasst. Einige Herkunftsländer verlangen auch nach rechtskräftigem Abschluss der Adoption Entwicklungsberichte (post-placement-report). Im Hinblick auf Art. 8 MRK ist dabei zu beachten, dass Adoptivwerber/innen bereits vor dem Abschluss der Adoption über dieses Erfordernis informiert und zur Kooperation bei der Erstellung der Berichte verpflichtet werden müssen.

Zu § 52.

Bei der Eignungsbeurteilung sind, im Sinne einer gesamtheitlichen Sicht, die verschiedenen Aspekte körperlicher und geistiger Eignung zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die einer anderen Familie entstammen und damit bereits über eine – wenn auch kurze – Lebensgeschichte verfügen, die Eigenreflexionsfähigkeit und die Gründe für den Wunsch nach einem Adoptivkind sowie das familiäre Umfeld der Adoptivwerber/innen einzubeziehen. Zur Beurteilung dieser Umstände ist die Kenntnis über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, der physischen und psychischen Gesundheit, der Wohnverhältnisse sowie allfälliger Vorstrafen der Adoptivwerber/innen u.ä. notwendig, weshalb sie zur Auskunft über diese Tatsachen, zur Vorlage von Urkunden und Attesten sowie zur Duldung der Besichtigung ihrer Wohnräume zu verpflichten sind.

Um Fehleinschätzungen weitgehend ausschließen zu können, hat die Eignungsbeurteilung unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zu erfolgen.

Zu § 53.

Der Strafrahmen für die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung von Pflege- oder Adoptionsplätzen, die Fortsetzung der Pflege eines Pflegekindes, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde und für den Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung oder eines Krisenzentrums ohne Bewilligung wurde aus generalpräventiven Gründen angehoben.

Zu § 54.

§ 54 entspricht dem bisher geltenden § 42 Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990.